



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 10.09.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 25.06.2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Stadterrassen Neubeckum – Vorstellung des Auswertungsberichts
- 5 Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung
- 6 Gründung der Beckumer Batteriespeicher GmbH
- 6.1 Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Tagesordnungspunkt 6.2
- 6.2 Gründung der Beckumer Batteriespeicher GmbH
- 7 Verwaltungsdigitalisierungsstrategie der Stadtverwaltung Beckum – Sachstandsbericht
- 8 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben einer interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle durch die Stadt Beckum
- 9 Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2024
- 10 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Münsterland GmbH sowie Verkauf von Geschäftsanteilen
- 11 Entwicklung von allgemeinen, raumbezogenen Standards für die Grundschulen der Stadt Beckum
- 12 Klausurtagung zum Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Beckum
- 13 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 25.06.2024 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Auftragsvergabe zur Lieferung und zum Einbau von digitalen Gerätesteuern für das Albertus-Magnus-Gymnasium
- 4 Sachstandsbericht zur Vermarktungssituation im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 5 Grundstücksangelegenheit
- 6 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 28.08.2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz

Stadtterrassen Neubeckum – Vorstellung des Auswertungsberichts

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

In der Zeit vom 21.03.2024 bis 12.06.2024 konnte die Verwaltung über das Zukunftsnetz Mobilität NRW kostenfrei Stadtterrassen ausleihen und einsetzen. Im Vorfeld berichteten hierzu die Verwaltung und das Innenstadtmanagement Neubeckum. Auf die Vorlage 2023/0209 und die Niederschriften der Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 31.08.2023 und 12.12.2023 wird verwiesen.

Das Innenstadtmanagement Neubeckum hat die Planung und Durchführung der Aktionen für die Aufstellung und Bewerbung der Stadtterrassen übernommen und gleichzeitig die Erkenntnisse, die durch die Aufstellung gewonnen wurden, evaluiert. Rückmeldungen zu dem Versuch wurden auf Veranstaltungen, in der Sprechzeit des Innenstadtmanagement Neubeckums und per Umfrageplattform eingeholt. Die Ergebnisse können der Anlage zur Vorlage entnommen werden. Die Ergebnisse des Berichts werden in der Sitzung vorgestellt.

Auswertung und Fazit der geliehenen Stadtterrassen

Die Stadtterrassen wurden an 4 Standorten in der Neubeckumer Innenstadt aufgestellt: am Bahnhofsvorplatz, an der Hauptstraße in Höhe der Hausnummern 3 und 37 sowie auf dem Rathausplatz.

Im Vorfeld konnte sich die Verwaltung erfolgreich um die Ausleihmöbel des Zukunftsnetz Mobilität NRW bewerben. Die Stadtterrassen werden Kommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt und sollen hauptsächlich auf Parkplätzen aufgestellt werden, um Fragen zur Verkehrswende praktisch vor Ort diskutieren zu können.

Die Stadtterrassen sind in Neubeckum und auch bei Kundinnen und Kunden von außerhalb sehr positiv aufgenommen worden. Nach Empfinden der Besucherinnen und Besucher der Innenstadt lockerten sie das streng geordnete Bild der von Autoverkehr geprägten Straße auf und führten zu mehr Aufenthaltsqualität. Trotz schlechtem Wetter waren die Terrassen gut besucht. Als positiver Aspekt wurde auch genannt, dass die Terrassen dabei zum Austausch einladen.

Vor allem die Standorte entlang der Hauptstraße wurden gut genutzt. Die meisten Befragten nutzten die Stadtterrassen vor dem Stadtteilwohnzimmer auf Höhe der Hausnummer 37.

Die Bedenken im Vorlauf und zu Beginn des Ausleihzeitraums, dass der Wegfall der Parkplätze zu einer negativen Beurteilung der Terrassen führen würde, wurden in den Befragungsergebnissen im Wesentlichen nicht bestätigt. Lediglich 16 der 143 Befragten gaben an, dass die Stadterrassen aufgrund der wegfallenden Parkplätze nicht gefallen würden. Lediglich 10 Befragte gaben an, dass sie nicht auf die Stellplätze zugunsten der Stadterrassen verzichten wollen.

Sowohl vom Handel, als auch von Besucherinnen und Besuchern wurde vielfach der Wunsch geäußert, dauerhaft Stadterrassen auf einigen Parkplätzen zu installieren. Von insgesamt 76 Prozent der Umfrageteilnehmenden sowie von zahlreichen anliegenden Geschäften und Gastronomiebetrieben wurde dies angegeben. Viele Akteurinnen und Akteure wie Verve! Neubeckum e. V. oder der Gewerbeverein Neubeckum e. V. setzen sich für die Anschaffung der Stadterrassen ein.

Anschaffung von Stadterrassen

Aufgrund der breiten Zustimmung zu den Stadterrassen wird eine Anschaffung von Modulen für mindestens 2 Standorte im Bereich der Hauptstraße Neubeckum zwischen der L882 Spiekersstraße und der Bahnhofstraße erwogen. Sie würden einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Hauptstraße in Richtung Fußgängerfreundlichkeit und Aufenthaltsqualität leisten.

Der Preis für eine Stadterrasse liegt nach einer 1. Markterkundung voraussichtlich zwischen circa 20.000 bis 27.000 Euro brutto pro Stadterrasse. Der Preis schließt Montage- und Lieferkosten mit ein. Die Stadterrasse beinhaltet in diesem preislichen Umfang Bank, Tisch, Rampe und Pflanzkasten sowie den Untergrund. Die Kombinationen sind modular.

Die Kosten kommen insbesondere durch die hochwertige und nachhaltige Verarbeitung, sowie die Nutzung von lokalen Materialien zustande. Die Wartungs- und Pflegearbeiten sind insgesamt als gering einzustufen. Das oberflächliche Abschleifen und Einölen der Holzverkleidung bedarf nur 1 – 2 Arbeitsstunden pro Jahr pro Stadterrasse. Lagerungskosten fallen keine an, da die Stadterrassen ganzjährig draußen stehen können und sollen.

Für die Anschaffung der Stadterrassen können Fördermittel über das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept Neubeckum aus dem Projekt B14 „Stadtmöblierung und Bepflanzung“ beantragt werden. Förderfähig sind 60 Prozent der Kosten. Auf die Vorlage 2023/0263 wird verwiesen.

Im Haushalt 2025 müssten für mindestens 2 Stadterrassen 60.000 Euro eingeplant werden.

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie das Freizeithaus, die Vereine, die in der Innenstadt aktiv sind, und der Gewerbeverein sollten bei der genauen Wahl der Module und Standorte eingebunden werden, um die Akzeptanz im Stadtteil Neubeckum weiter zu erhöhen.

Die Stadterrassen könnten dauerhaft an den bereits getesteten Standorten oder an anderen Stellen aufgestellt werden.

Der Ausschuss wird um ein Meinungsbild zur Anschaffung der Stadterrassen und der entsprechenden Bereitstellung von Haushaltsmitteln dafür gebeten.

Verkehrsexperiment

Wie bereits in diesem Jahr angekündigt, soll mit Hilfe der Stadterrassen ein Verkehrsexperiment durchgeführt werden.

In diesem Verkehrsexperiment würden die Stadterrassen temporär auf der Fahrbahn der Hauptstraße zwischen Spiekersstraße und Ennigerloher Straße platziert. In diesem Bereich ist die Hauptstraße bereits jetzt ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich mit Tempo 20. Durch die gerade Führung und die fehlenden Hindernisse halten sich aber nicht alle Fahrerinnen und Fahrer an diese Regel. Insgesamt soll mit dem Verkehrsexperiment die Fahrgeschwindigkeit weiter reduziert, die Rücksichtnahme zwischen den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern gestärkt und die Aufenthaltsqualität auf der Hauptstraße verbessert werden. Nicht zuletzt wird im Rahmen des Experiments überprüft, ob die Akzeptanz zu einer anderen Aufteilung des öffentlichen Raumes, hin zu mehr Fußgängerfreundlichkeit und Aufenthaltsqualität, gesteigert werden kann. Für die Begleitung und Auswertung des Experiments sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen soll ein Verkehrsplanungsbüro beauftragt werden.

Die Ergebnisse können dann in zukünftige Planungen für innerstädtischen Straßen wie der Hauptstraße im Stadtteil Neubeckum einfließen. Die Beauftragung eines Fachbüros für ein entsprechendes Experiment kostet zwischen 20.000 und 30.000 Euro. Fördermöglichkeiten für die Beauftragung des Planungsbüros werden derzeit noch geprüft.

Der Ausschuss wird auch hierbei um ein Meinungsbild zur Durchführung des Verkehrsexperiments und der entsprechenden Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 30.000 Euro gebeten.

Anlage(n):

Abschlussbericht Stadterrassen Neubeckum

TOP Ö 4

Anlage zur Vorlage 2021/0250

Abschlussbericht

Stadt-Terrassen Neubeckum



Auftraggeber:
Stadt Beckum
Weststraße 46 | 59269 Beckum
02521 - 29 - 0
www.beckum.de

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
www.beckum.de



Bearbeitung:
Innenstadtmanagement Neubeckum
Annika Siebert
Serena Große-Kreul
STADTRAUMKONZEPT GmbH
Huckarder Straße 12 | 44147 Dortmund
0231 - 999937 - 0 | info@stadtraumkonzept.de
www.stadtraumkonzept.de

Innenstadtmanagement
 NEUBECKUM

**STADT
RAUM
KONZEPT**

Die im Bericht verwendeten Fotos wurden bis auf die Einsendungen zum Foto-Wettbewerb vom Innenstadtmanagement erstellt. Für alle Bilder wurde das Einverständnis der Personen zur Veröffentlichung eingeholt.

Einleitung: Stadt-Terrassen in Neubeckum

Neubeckum ist mit ca. 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein sehr eigenständiger Stadtteil von Beckum. Er verfügt mit der zentralen Hauptstraße über eine eigene kleine Einkaufslage und mit dem Bahnhof in der angrenzenden Bahnhofstraße über den einzigen Bahnanschluss Beckums.



Hauptstraße Neubeckum

Auf der Hauptstraße dominiert der Autoverkehr. Links und rechts sind Parkstreifen angegliedert, die auch rege genutzt werden. Für Fußgängerinnen und Fußgänger bleibt ein normal breiter Bürgersteig links und rechts, es gibt einige Fahrradbügel, Aufenthaltsmöglichkeiten zum Sitzen und Kommunizieren bieten lediglich die anliegenden Imbisse und Eisdielen sowie je eine Bank vor den Ladenlokalen des Heimattreffs

(Angebot des Heimatvereins) sowie vor Verve e.V.. Der Verein hat dort ein „Stadtteilwohnzimmer“ mit Café, Mittagstisch und diversen kulturellen Events und Nachbarschaftstreffangeboten eingerichtet.

Neubeckum ist Städtebaufördergebiet. Im Rahmen der Umsetzung des ISEKs ist seit Anfang 2022 ein Innenstadtmanagement-Team an einem Tag in der Woche vor Ort und treibt gemeinsam mit den sehr umtriebigen Neubeckumer Akteurinnen und Akteuren die Entwicklung des Stadtteils voran.

In diesem Kontext wurde die Idee entwickelt, sich auf die Stadt-Terrassen des Zukunftsnetzes Mobilität zu bewerben und diese als Band durch das Zentrum Neubeckums zu ziehen. Hauptstandorte des Aufenthalts sollten

- zwei Stadt-Terrassen in der Hauptstraße werden,
- am Bahnhof (für den die Idee im Raum steht, ihn zur Fahrradstation zu entwickeln) sollte eine Fahrradreparaturstation aufgebaut werden,
- auf dem Rathausplatz oder auf dem Platz der Städtepartnerschaft sollte ein Bühnenelement stehen. Da diese beiden Orte im Rahmen des ISEKs ebenfalls entwickelt werden sollen. Standort wurde der Rathausplatz.

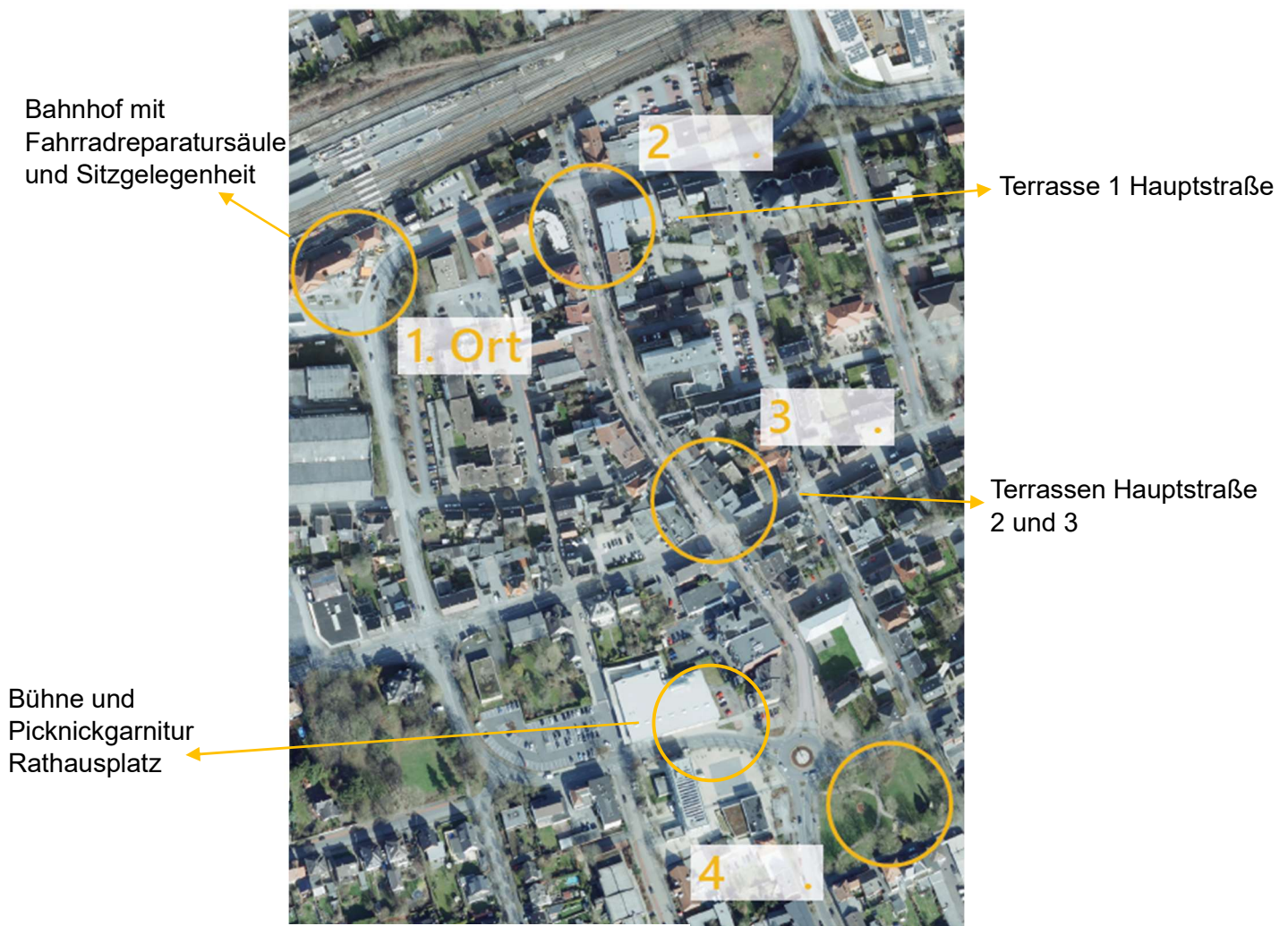
Die Ziele, die damit erreicht werden sollten, waren zum einen auf die mangelnden Aufenthaltsmöglichkeiten im Zentrum aufmerksam zu machen, zum anderen die Dominanz des Autoverkehrs zu Ungunsten anderer Nutzungsmöglichkeiten zu diskutieren.

Die Möglichkeit, die Hauptstraße zur Fußgängerzone zu machen, wurde bereits vor Jahren verworfen. Dies stieß auf erhebliche Widerstände seitens des Handels, der

auch immer wieder auf die Notwendigkeit der Parkplätze hinweist. Die Bepflasterung der Fahrbahn muss in einigen Jahren erneuert werden (ohne dass es hierfür schon einen konkreten Plan gibt). Diese Perspektive sollte genutzt werden, um gemeinsam über eine sanfte Umgestaltung nachdenken zu können, ohne zeitlichen Druck zu haben und mit einem tatsächlich offenen Ergebnis arbeiten zu können.

Die Idee und deren Ausarbeitung zur Bewerbung wurden initiiert vom Innenstadtmanagement, jeweils mit den Neubeckumer Aktiven (Gewerbeverein, Verve e.V., Heimatverein und Bahnhofsretter) in Arbeitskreissitzungen diskutiert und weiterentwickelt, sowie parallel in den politischen Gremien der Stadt vorgestellt.

Nach der erfolgreichen Bewerbung beim Zukunftsnetz wurden alle ansässigen Händlerinnen und Händler, Gastronomien und Dienstleistungsbetriebe durch Innenstadtmanagement und Gewerbeverein noch einmal einzeln informiert. Hierzu wurde ein Handout mit den Terrassenstandorten verteilt, das Projekt erklärt und auf die Möglichkeit Einfluss auf die Standortwahl zu erheben hingewiesen. Daneben gab es für die Allgemeinheit vorbereitende Presseinfos und vorbereitende Sitzungen des Arbeitskreises (siehe Öffentlichkeitsarbeit). So konnte Neubeckum gut vorbereitet in das Experiment Stadt-Terrassen starten.



Lageplan Stadt-Terrassen Neubeckum

Aktionen auf den Stadt-Terrassen

Um auf die Stadt-Terrassen aufmerksam zu machen, sie positiv zu begleiten und zur Diskussion anzuregen wurden auf einem vom Innenstadtmanagement initiierten Arbeitskreistreffen Ideen zur Bepflanzung der Terrassen gesammelt und Aufgaben verteilt. Dieses fand frühzeitig vor Aufstellung der Terrassen noch im Winter statt. Akteure aus Neubeckum (Gewerbeverein, Bahnhofsretter, Heimatverein, Verve e.V., Freizeithaus und Förderverein der Bücherei) und der Stadtverwaltung (Stadtmarketing, Mobilitäts- und Klimamanagement) engagierten sich mit Ideen und prüften deren Umsetzbarkeit. Zudem wurde auf spontane Sit-Ins gesetzt, wie Rudelsingen oder Feierabendmeetings auf den Terrassen. Die realisierbaren Events wurden auf die städtische Homepage unter der eigens eingerichteten Rubrik Stadt-

Was?	Wann?
Bepflanzung mit Kindern aus Neubeckumer KiTas	22.03.24, 10 Uhr
Eröffnung der Stadt-Terrassen beim Aktiv-Fest durch den Bürgermeister (Stadt-Terrasse vor Verve!)	24.03.24, 13:15 Uhr
Sprechzeit Innenstadtmanagement Neubeckum (Stadt-Terrasse vor Verve!)	Bei gutem Wetter immer donnerstags von, 13:00 – 15:00 Uhr Bei schlechtem Wetter im Stadtteilwohnzimmer
Terrassen-Plausch beim Stadtfest	26.05.24, ab 13:00 Uhr
Bürgermeisterdialog	29.05.24, 14:00 – 16:00 Uhr
Lesung des Fördervereins Stadtbücherei Neubeckum e. V. für Kinder von 3 bis 6 Jahren (auf dem Rathausplatz)	06.06.24, 16:30 Uhr
Foto-Wettbewerb Weitere Informationen stehen unten auf der Website	Bis 14.06.24!

Aktionsplan auf der Website Beckum.de

Terrassen Neubeckum veröffentlicht.

Leider hat das Wetter im Projektzeitraum oft nicht mitgespielt, der Frühling war kalt und nass, so dass keine spontanen Aktionen zustande kamen und auch die Sprechzeit des Innenstadtmanagements auf einer der Terrassen nicht stattfinden konnte. Die durchgeführten Aktionen wurden jedoch zumeist gut angenommen.

22.03.2024 Bepflanzung der Terrassen mit Kindern

Am 21.3. wurden die Terrassen aufgebaut und am folgenden Tag mit Kindern der örtlichen Kitas bepflanzt. Der in der Hauptstraße ansässige Blumenhändler bereitete hierzu die Pflanzkästen mit Erde vor und stellte die Pflanzen bereit. Das Innenstadtmanagement stellte Gießkannen, Handschuhe und Getränke. Innerhalb

von zwei Stunden leuchteten alle Terrassen bunt und das Team vom Innenstadtmanagement wurde während des Projektes immer wieder von Kindern angesprochen, dass sie mitgepflanzt hätten. Während der knapp drei Monate wurden die Pflanzen von den anliegenden Geschäftsinhabenden gegossen.



Vielen Dank den fleißigen Gärtnerinnen und Gärtnern der Kita Die Grashüpfer und der Kita Arche Noah aus Neubeckum! Das hat Spaß gemacht!

Fotostrecke zur Bepflanzung auf beckum.de



24.03.2024 Eröffnung der Terrassen beim Aktivfest durch den Bürgermeister

Das Aktivfest in Neubeckum ist seit vielen Jahren etabliert. Auf dem Familienfest engagieren sich so gut wie alle Institutionen und Vereine, es gibt eine Bühne mit Programm und zahlreiche Attraktionen für Jung und Alt. Ein gutes Umfeld, um die Stadt-Terrassen zu eröffnen! Die Eröffnung übernahm Bürgermeister Michael Gerdhenrich. Er erklärte das Projekt auf der großen Bühne und warb dafür, die Terrassen in den kommenden Monaten intensiv zu nutzen.



Bürgermeister Michael Gerdhenrich eröffnet die Stadt-Terrassen auf der Bühne



Erstes Platznehmen auf der Terrasse vor dem Stadtteilwohnzimmer für die Presse

Auf der Bank: Innenstadtmanagerin Neubeckum Serena Große-Kreul, Bürgermeister Michael Gerdhenrich, dahinter von links: Leiter Fachbereich Stadtentwicklung Uwe Denkert und Vorsitzender des Gewerbevereins Neubeckum Thomas Dreier

Eröffnung auf beckum.de

26.5.2024 Terrassenplausch beim Stadtfest

Das Stadtfest ist die Kirmes Neubeckums. Buden und Fahrgeschäfte stehen im oberen Teil der Hauptstraße. Für dieses Jahr hat der Verein Verve e.V. für den unteren Teil der Hauptstraße einen Bürgerbrunch zum Start ins Kirmes-Wochenende initiiert. Bierzeltgarnituren wurden aufgestellt, jeder brachte was mit. In Höfen und an der Straße fand zudem ein Flohmarkt statt. Die Terrassen wurden einfach ins Geschehen eingebunden und waren stets gut gefüllt.



Terrassen beim Stadtfest auf beckum.de



Bürgerbrunch und Plakat für den Fotowettbewerb auf einer der Terrassen am Stadtfest

29.05.2024 Bürgermeisterdialog

Für einen Nachmittag wurde per Pressemitteilung und Meldungen in den Sozialen Medien zum Dialog mit Michael Gerdhenrich eingeladen. Alle, die wollten, konnten mit dem Bürgermeister ins Gespräch kommen. An diesem Nachmittag ging es nicht nur um die Terrassen und die Entwicklung der Hauptstraße. Auch andere Themen wie die Entwicklung des Hellbachtals und die Sauberkeit der Innenstadt Neubeckums kamen zur Sprache.

Die Neubeckumerinnen und Neubeckumer, die vorbeigeschaut haben, freuten sich über die Möglichkeit, mit dem Bürgermeister einfach so, nach der Arbeit oder in einer kurzen Pause, ins Gespräch zu kommen.



Bilder zum Bürgermeisterdialog auf beckum.de

06.06.2024 Lesenachmittag des Fördervereins der Stadtbücherei

Die Lesepatinnen des Fördervereins der Stadtbücherei laden jeden Donnerstag zum Vorlesen in die Bücherei ein. Sie schlugen vor, dieses an einem Nachmittag auf den Terrassen zu tun. Gewählt wurde der Rathausplatz mit seinem kleinen Bühnenmodul und der Tisch-Bank-Garnitur. Zusätzlich wurden weitere Bierzeltgarnituren aufgestellt sowie Kissen und Decken ausgelegt. Nach dem Vorlesen gab es noch ein

Bastelangebot. Der Nachmittag war gut besucht, es gab strahlende Gesichter auf einem gut gefüllten Rathausplatz.

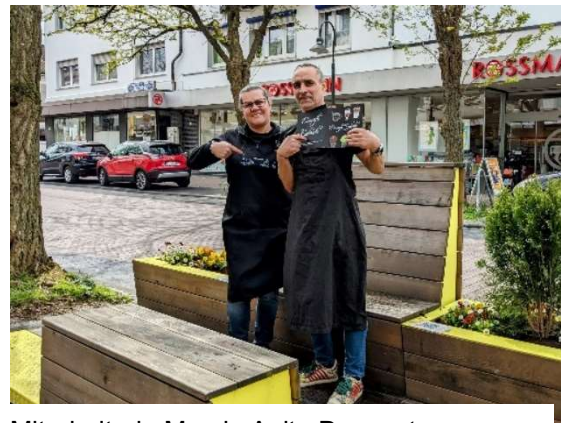


Bilder zum Lesenachmittag auf beckum.de

22.03.2024 – 14.06.2024 Fotowettbewerb auf den Terrassen

Mit den beiden Eisdielen an der Hauptstraße wurde auf der Website, in Presseinfos und in den Sozialen Medien zum Fotowettbewerb „Dein Bild auf der Stadt-Terrasse“ aufgerufen. Beide Eisdielen stifteten je 5 Gutscheine a 10 Euro. Gewinne sollten in den Kategorien

- Das einfallreichste Foto
- Das lustigste Foto
- Das schönste Foto
- Die meisten Personen auf der Stadt-Terrasse/auf dem Foto
- Das Foto mit der ausgefallensten Nutzung der Stadt-Terrasse



Mitarbeiterin Marcia Anita Dossantos, Eiscafé San Marco und Mirco Galante, Inhaber des Eiscafés Galante

vergeben werden. Am Fotowettbewerb beteiligten sich leider weniger als gedacht. Die Eisgutscheine wurden unter allen Einsender*innen sowie den Kitas, die beim Bepflanzen geholfen haben, verteilt.



Einsendungen des Fotowettbewerbs

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wurde in guter Zusammenarbeit von Innenstadtmanagement, den Fachdiensten Stadtplanung und Stadtmarketing, der Pressestelle und dem Bereich Soziale Medien der Stadt organisiert. In diesem Team wurde vorab besprochen, dass es für die Stadt-Terrassen eine eigene Unterseite auf der städtischen Website geben sollte, Aktionen und News zu den Stadt-Terrassen stets dort veröffentlicht und zeitgleich als Pressemitteilung an den Presseverteiler der Stadt gehen sollten sowie

Neubeckum: Vier Stadt-Terrassen sollen Diskurs anregen

Fragen zur Verkehrswende lassen sich im kommenden Jahr ganz praktisch in Neubeckum diskutieren - mit Stadt-Terrassen.

f t i b

Von Dominik Lange
17.12.2023 | 17:16 Uhr



Screenshot „Die Glocke“ vom 17.12.23

Mehr zum Thema



entsprechende Bilder in den sozialen Medien gepostet werden sollten.

Mit der Öffentlichkeitsarbeit wurde im Winter 2023 mit einer Pressemeldung über die Zusage des Zukunftsnetzes begonnen. Die Website zu den Stadt-Terrassen wurde ca. 2 Wochen vor der Lieferung an den Start gebracht – mit allgemeinen Informationen zum Projekt, dem Fragebogen zu den Terrassen sowie dem Aktionsplan. Sie bleibt auch nach Ende des Projektzeitraums erreichbar:

beckum.de/stadt-terrassen. Die Seite füllte sich über den Projektzeitraum mit Bildern und Berichten zu den Aktionen und wurde flankiert von den Pressemeldungen und Instagram-Beiträgen.

An den Terrassen selbst hingen QR-Codes, die zur Website und zur Befragung führten.

Die Medien berichteten ausnahmslos und reichlich positiv von den Terrassen. Das Konzept hat gut funktioniert, die Neubeckumerinnen und Neubeckumer sowie Auswärtige zeigten sich gut informiert und die Beteiligung an der Befragung war enorm.



Instagram-Beitrag zur Fahrrad-Reparaturstation

Evaluation

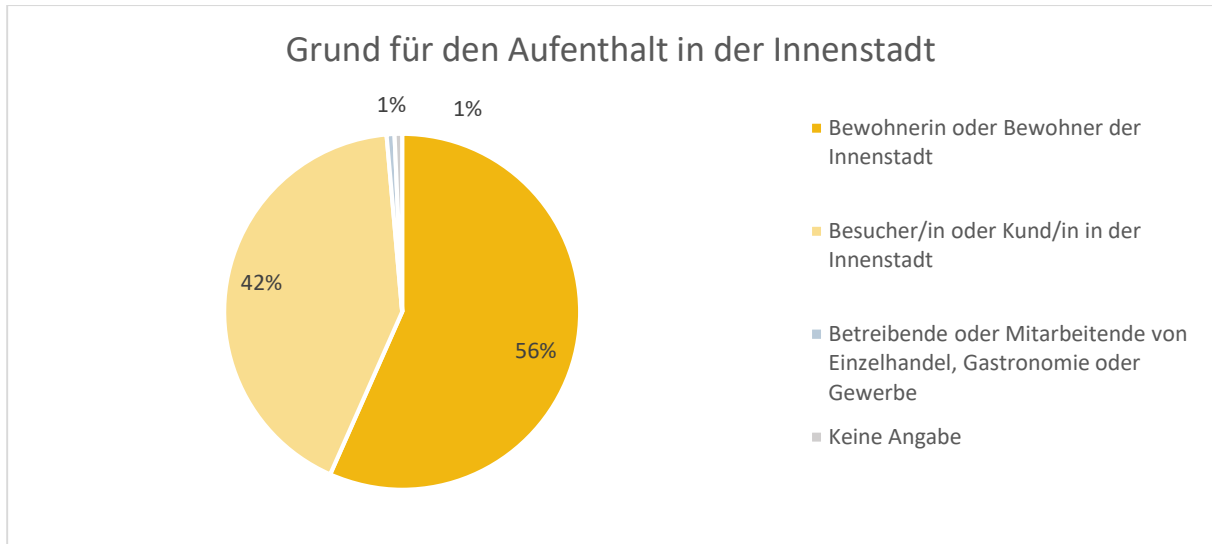
Ein wichtiger Aspekt für die Aufstellung der Stadt-Terrassen war für die Stadt Beckum, die Meinung der Öffentlichkeit zu den Stadt-Terrassen möglichst umfangreich einzufangen und somit eine Grundlage und Argumente für zukünftige Überlegungen der Gestaltung der Hauptstraße zu erhalten.

Dazu konzipierte das Innenstadtmanagement gemeinsam mit der Verantwortlichen für Smart City der Stadt, einen Feedback-Bogen, der über das Befragungsportal des Landes NRW online gestellt wurde. Unter dem Titel „Stadt-Terrassen in Neubeckum: Wir brauchen Ihr Feedback“ konnte vom 21.03. bis 24.06. Feedback dazu gegeben werden, wie die Stadt-Terrassen ankommen und wozu sie genutzt werden (für alle Fragen s. Anhang). Online nahmen 143 Personen an der Umfrage teil.

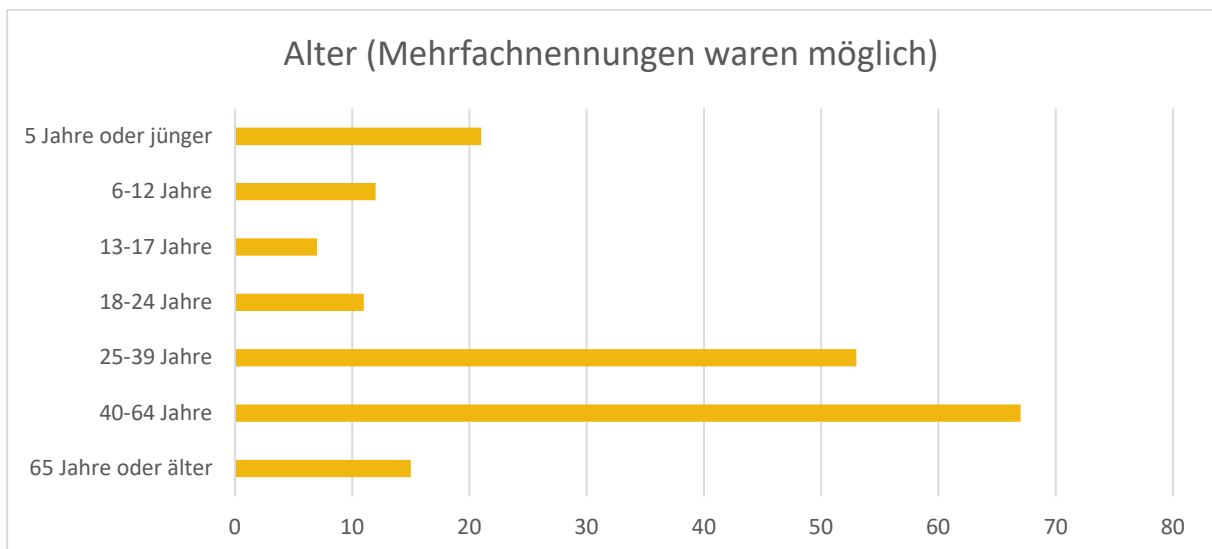
Die Teilnahme war pro Gerät nur einmal möglich, um Doppelteilnahme und Verfälschung der Ergebnisse zu verhindern bzw. zu minimieren. Die Fragen sollten trotzdem standortbezogen ausgefüllt werden, um Rückschlüsse auf einzelne Standorte schließen zu können (z. B. bei der Meinung zur Stadt-Terrasse). Es ist aber möglich, dass die Aussagen beim Beantworten auch auf andere Standorte bezogen wurden. Teilweise wurde in der Befragung auch angegeben, alle Standorte durchgetestet zu haben. Bei Auswertungen, die sich auf einzelne Standorte beziehen, muss dies mitbedacht werden.

Um auch Personen, die das Internet weniger nutzen, die Möglichkeit zu geben, Feedback zu geben, druckte das Innenstadtmanagement einige Bögen aus und verteilte sie in einigen Geschäften.

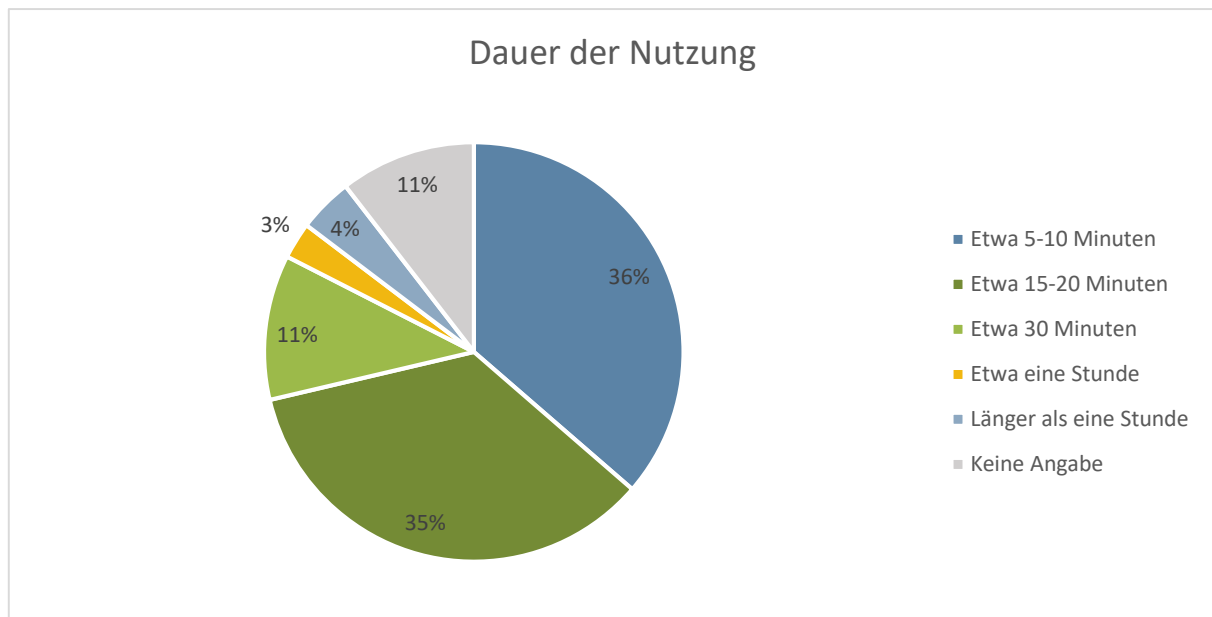
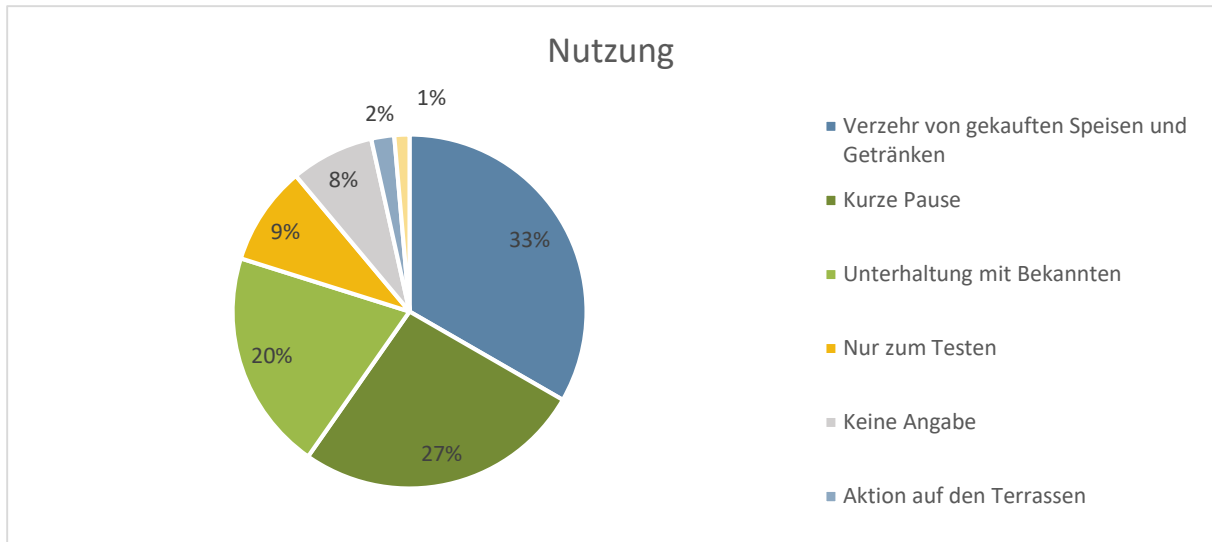
Von den 143 teilnehmenden Personen gaben knapp über die Hälfte an, im Innenstadt-Bereich zu wohnen. Der Innenstadt-Bereich wurde nicht weiter definiert, es ist also möglich, dass viele nicht direkt in der Einkaufslage/an der Hauptstraße wohnen, sondern auch in den umgebenden Straßenzügen, von denen man die Innenstadt gut zu Fuß erreichen kann.



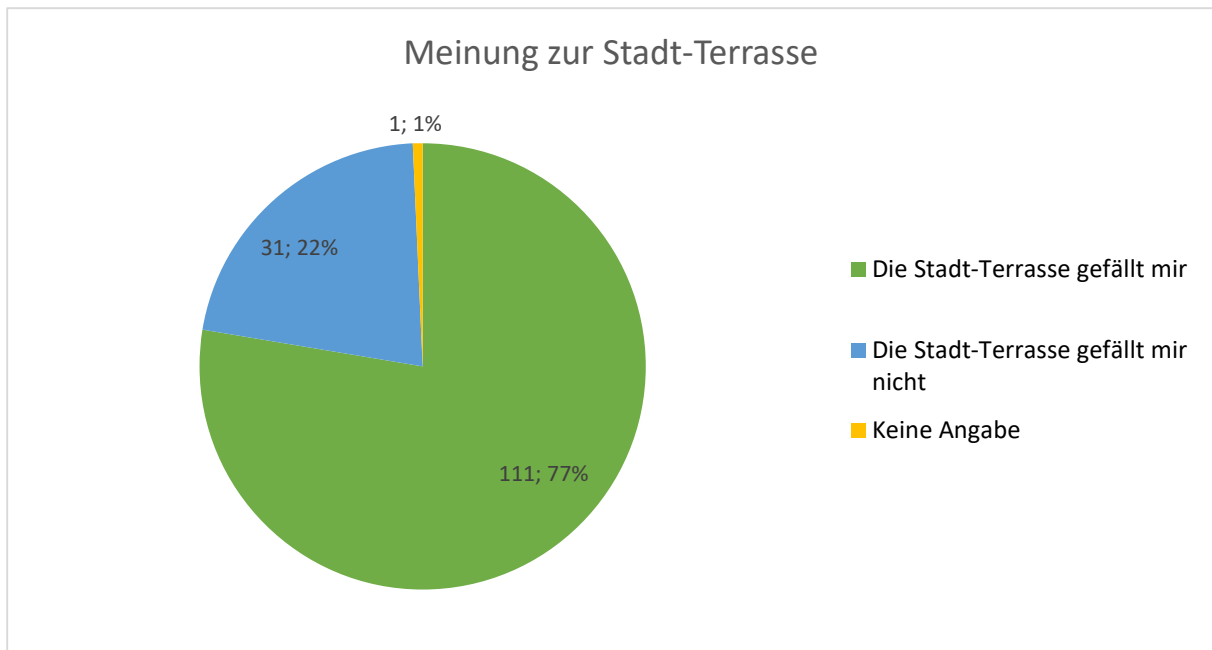
Während die Terrassen standen, ergab sich das Bild, dass sie vor allem von jüngeren Personen und Familien mit Kindern genutzt wurden. Dies zeigt sich auch in den Ergebnissen der Frage zum Alter, bei der Mehrfachnennungen möglich waren. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass die Umfrage hauptsächlich online war und daher womöglich jüngere Bevölkerungsgruppen eher teilgenommen haben.



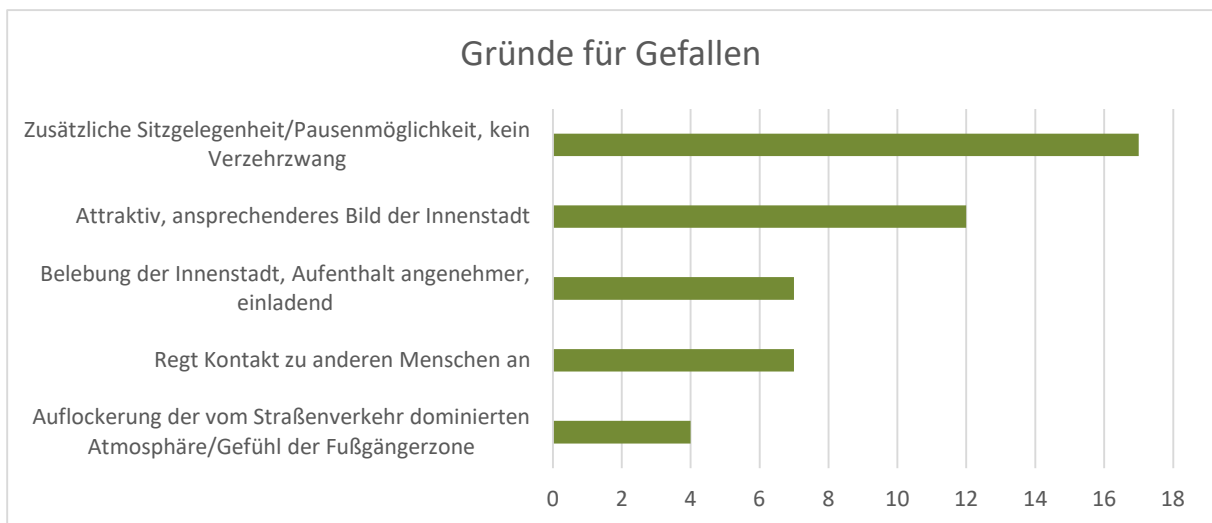
Meist saßen die Befragten einige Minuten auf den Stadt-Terrassen, um eine kurze Pause zu machen oder um gekaufte Speisen und Getränke zu verzehren. Auch im Stadtbild und in Gesprächen mit Passantinnen und Passanten sowie Personen, die auf den Terrassen saßen, spiegelte sich das wider: Viele freuten sich, ihr Eis von der Eisdiele auf den Möbeln essen zu können, ein Getränk vor dem Stadtteilwohnzimmer zu trinken oder auch einfach kurz Pause zu machen.



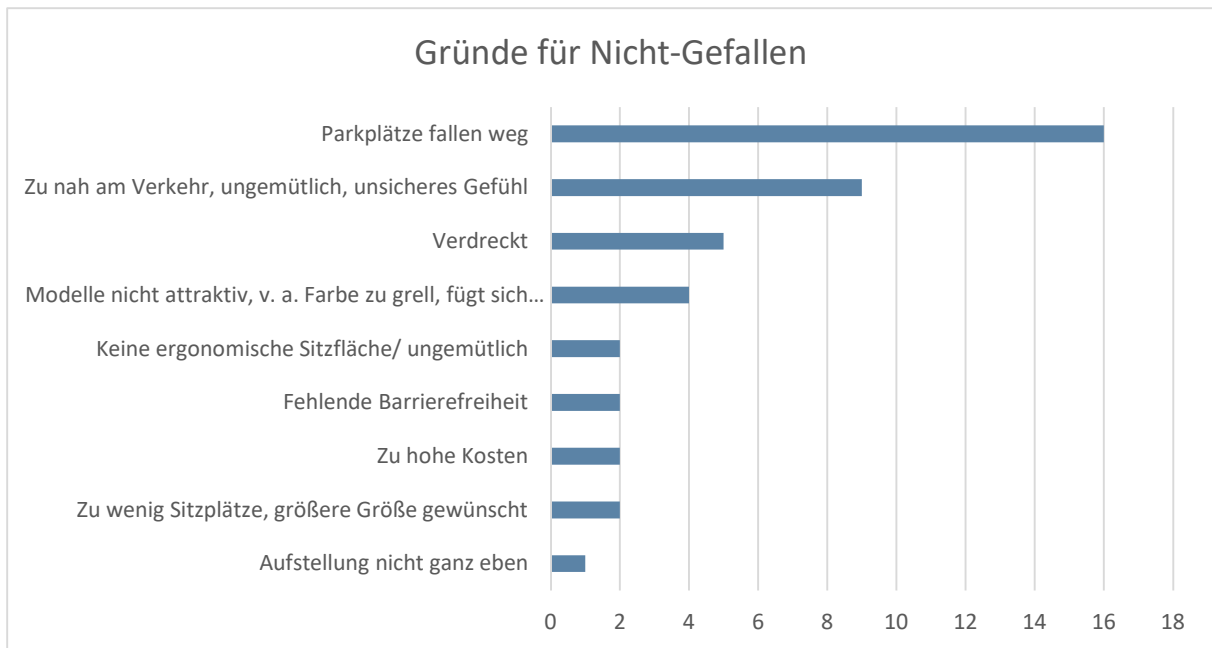
Bei der Frage nach dem generellen Gefallen der Stadt-Terrassen am jeweiligen Standort zeigt sich, dass die Möbel gut in der Bevölkerung ankamen: Insgesamt 111 der 143 befragten Personen – also über drei Viertel – gaben an, dass ihnen die Stadt-Terrasse gefällt.



Gründe waren häufig, dass sie zusätzliche Sitzgelegenheit bietet und das Erscheinungsbild der Stadt aufwertet. Interessant ist auch, dass angemerkt wurde, dass schon durch den relativ geringen Eingriff in die Gestaltung bzw. Aufteilung der Hauptstraße zwischen den Verkehrsteilnehmenden ein positives, „aufgelockertes“ Gefühl entstand.



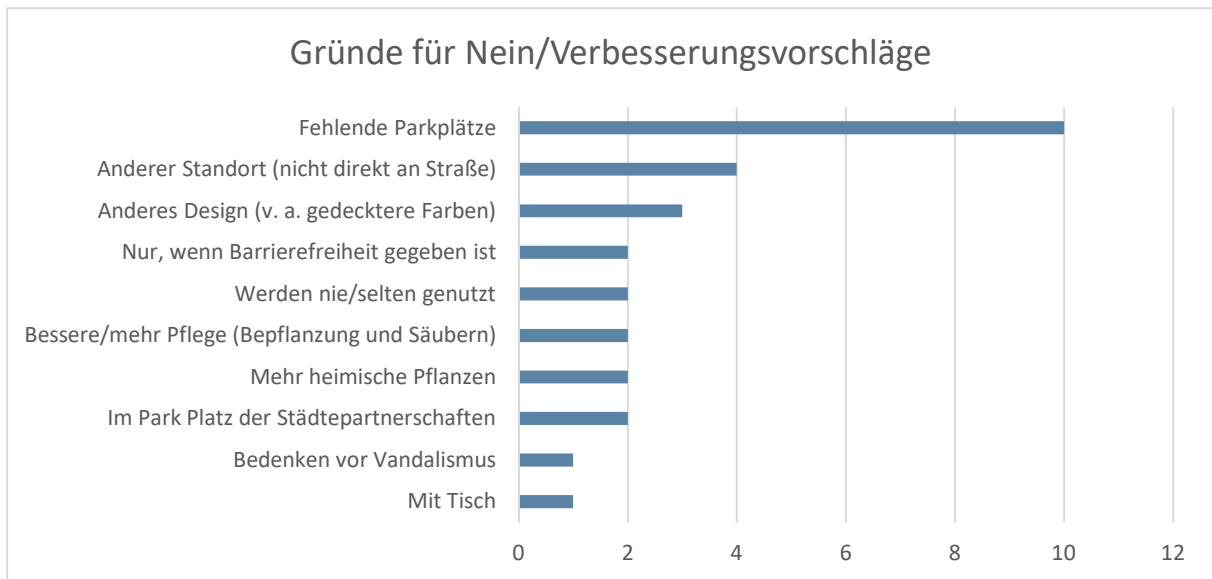
Auch für das Nicht-Gefallen der Stadt-Terrassen konnten Gründe genannt werden. Hierbei gaben 16 Personen an, dass die weggefallenen Parkplätze fehlen würden. Auch das Gefühl, sehr nah an und damit fast auf der Straße zu sitzen wurde als Grund angegeben. Auch Gründe, die explizit mit der Pflege und/oder Wahl der Module zusammenhängen (Verdreht, Modelle nicht attraktiv, ungemütlich, fehlende Barrierefreiheit), nicht aber mit dem Verkehrsversuch (wegfallende Parkplätze) an sich, wurden genannt.



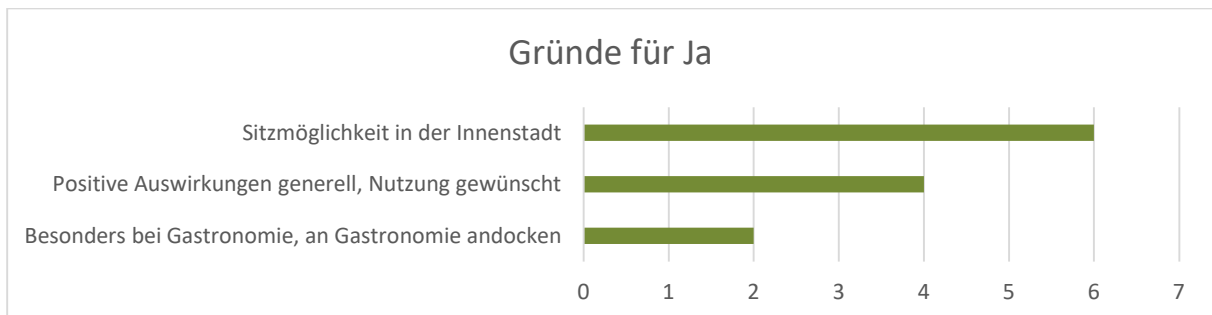
Die insgesamt positive Haltung lässt darauf schließen, dass das Experiment, Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum zu ergänzen und dadurch auch Parkplätze zu nehmen, bei der Öffentlichkeit gut ankam. Dieser Schluss wird durch die Ergebnisse zur Frage, ob die Stadt-Terrassen oder etwas in der Art auch zukünftig gewünscht sind, ebenfalls unterstützt: Insgesamt gaben 76 % an, dass Sie sich die Stadt-Terrassen gut in Zukunft in Neubeckum vorstellen könnten, 5 % ist es egal und lediglich 18 % antworteten mit „Nein“.



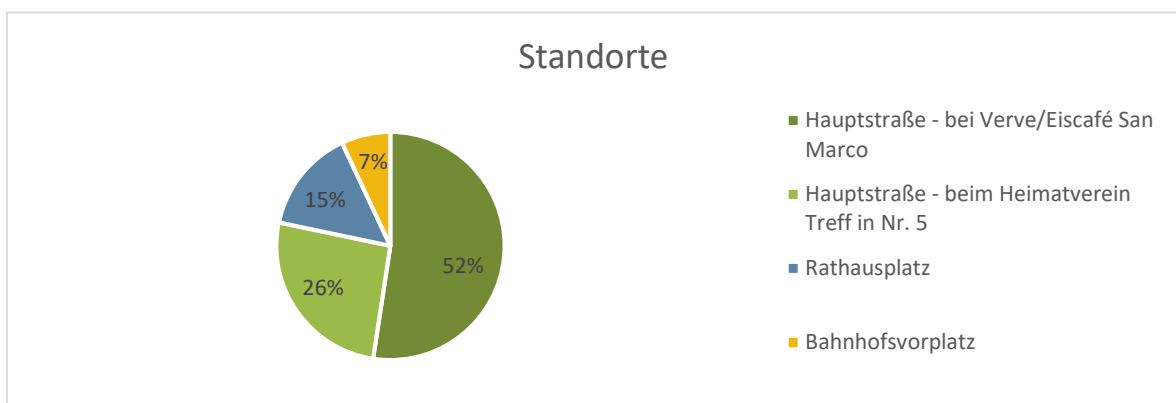
Bei der weiteren Ausführung bzw. möglichen Begründung fällt erneut auf, dass vieles keine Gründe direkt gegen eine Anschaffung von Möblierung für die Parkplätze sind, sondern eher Verbesserungsvorschläge bzw. Anpassungswünsche wie z. B. die Wahl von gedeckteren Farben, Barrierefreiheit und besserer Pflege und Reinigung.



Als Gründe für die Stadt-Terrassen gaben die Teilnehmenden an, dass die zusätzlichen Sitzmöglichkeiten positiv seien und die Stadt-Terrassen generell als angenehm empfunden werden – aufgrund der zuvor genannten Gründe wie positiver Atmosphäre und Stadtbild-Veränderung. Genannt wurde außerdem, dass die Stadt-Terrassen wie bisher an Gastronomie „angedockt“ werden sollten – auch hier fällt wieder auf, dass diese Nutzungsmöglichkeit als besonders positiv empfunden wurde.

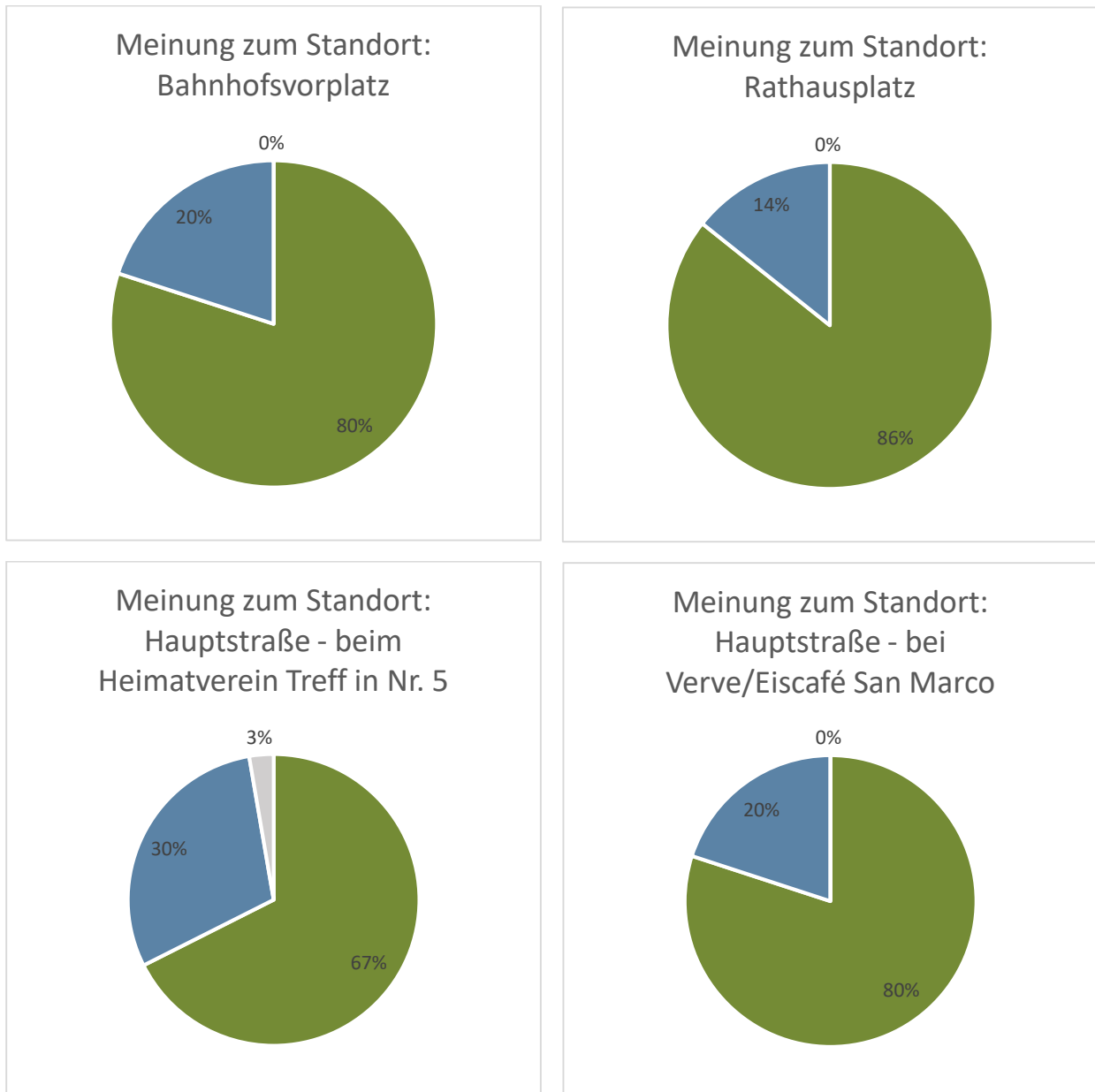


Bei genauerer Betrachtung der Standorte fällt auf, dass die Personen, die an der Umfrage teilnahmen, größtenteils die Standorte entlang der Hauptstraße nutzten. Über die Hälfte der Teilnehmenden saß dabei im oberen Teil der Hauptstraße – vor dem Stadtteilwohnzimmer und dem Eiscafé.



Bei Betrachtung der Meinung zu den Stadt-Terrassen einzeln für die jeweiligen Standorte ist die Verteilung des Zuspruchs relativ ähnlich. Am Rathausplatz gefielen

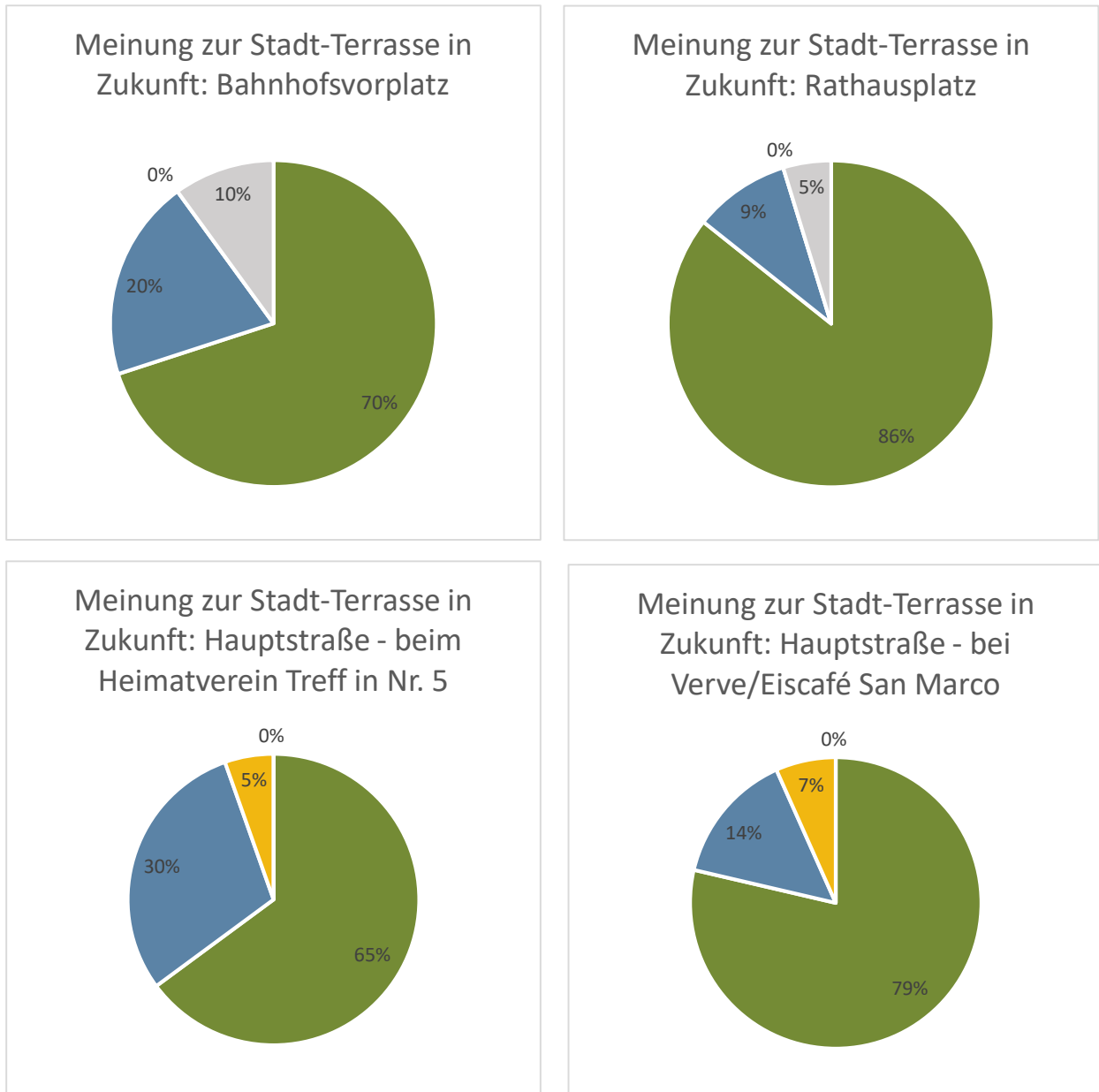
die Terrassen 86 % der Teilnehmenden, am Bahnhofsvorplatz und der oberen Hauptstraße (bei Verve/Eiscafé) 80 % und bei der unteren Hauptstraße (beim Heimatverein) mit 67 % den wenigsten Personen. Im Laufe des Zeitraums war dieser Standort nach Einschätzung des Innenstadtmanagements häufiger von Vögeln verdreht, was eine Begründung sein könnte. Bei Auswertung der offenen Fragen fällt auch auf, dass hier häufig das Wegfallen der Parkplätze als Grund genannt wurde.



Auch bei der Frage nach der Meinung über Stadt-Terrassen in der Zukunft zeigt sich, dass besonders am Rathausplatz der Wunsch nach weiteren Sitzelementen bzw. mehr Aufenthaltsqualität besteht, dicht gefolgt von der Hauptstraße im Bereich Verve/Eiscafé: Die Stadt-Terrassen nicht vorstellen können sich am Rathausplatz lediglich 9 %, an der oberen Hauptstraße 14 %, beim Bahnhofsvorplatz 20 % und an

der unteren Hauptstraße 30 %. Auch hier fällt dieser Standort also am kritischsten auf.

Gerade bei der Interpretation dieser Ergebnisse auf den Standort bezogen sollte aber bedacht werden, dass die Personen die Antworten eventuell nicht auf den einen Standort, sondern die Stadt-Terrassen generell, bezogen haben (Formulierung: „So kam die Stadt-Terrasse bei mir an“).



Wäre so etwas wie die Stadt-Terrasse auch etwas für die Zukunft an diesem Ort?

■ Ja ■ Nein ■ Ist mir egal ■ Keine Angabe

Das Bild, das sich durch die Befragung zeigt, spiegelt sich auch bei Gesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern und auch den Gewerbetreibenden wider. Vor Beginn des Versuchs war die Haltung vieler Betriebe, mit denen das Innenstadtmanagement gesprochen hat, dass die Idee interessant sei, man aber dem Wegfall der Parkplätze skeptisch gegenüberstünde. Daher wurde es

von allen als Chance gesehen, temporär eingreifen und die Auswirkung auf den Handel testen zu können.

Schon während die Stadt-Terrassen noch in Neubeckum standen, kamen einige Einzelhändlerinnen und Einzelhändler auf das Innenstadtmanagement zu und sprachen sich dafür aus, auch in Zukunft Sitzmöglichkeiten auf einigen Parkplätzen aufzubauen, da auch von vielen Kundinnen und Kunden positive Rückmeldung kamen und die Wirkung selbst als positiv wahrgenommen wurde. Darunter zählten z. B. die Adler-Apotheke, Mode Ander, Bodrum Restaurant, Schuhhaus Dreier, die Eiscafés Galante und San Marco. Auch der Heimatverein und Verve e. V., die beide Ladenlokale in der Hauptstraße als Treffpunkt nutzen, sowie weitere Aktive wie die Mitarbeitenden des Freizeithauses und der Förderverein der Stadtbücherei teilten dem Innenstadtmanagement in Gesprächen mit, dass die Stadt-Terrassen als Bereicherung wahrgenommen würden.

Fazit

Die Stadt-Terrassen sind in Neubeckum und auch bei Kundinnen und Kunden von außerhalb sehr positiv aufgenommen worden. Sowohl von der Händlerschaft als auch von Besucherinnen und Besuchern wurde vielfach der Wunsch geäußert, dauerhaft Stadt-Terrassen auf einigen Parkplätzen zu installieren. Sie lockerten das streng geordnete Bild – mittig vom Autoverkehr geprägte Straße, angrenzende (stets gut gefüllten!) Parkplätze und ganz am Rande der Fußgängerbereich – auf und führten zu mehr Aufenthaltsqualität. Trotz schlechtem Wetter waren die Terrassen bei den kleinsten Sonnenstrahlen gut besucht. Zum Eis essen, zum kurzen Austausch, zum mal eben setzen, zur kleinen Pause nach der Schule.

Daher wird hier die klare Empfehlung gegeben, 2 bis 3 Stadt-Terrassen für den Teil der Hauptstraße Neubeckum zwischen Spiekersstraße und Bahnhofstraße anzuschaffen. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der Hauptstraße in Richtung Fußgängerfreundlichkeit und reduzieren sanft die dominante Rolle des Autoverkehrs. Sie sind als erster Schritt zu sehen, die Hauptstraße zu einer Lage zu entwickeln, die von Radfahrenden, Fußgängerinnen und Fußgängern und Autofahrerinnen und -fahrern gleichermaßen gern genutzt wird. Die Befragung bietet nicht nur wertvolle Ergebnisse, die diese Empfehlung unterstützt, sondern auch Anmerkungen aus der Bewohnerschaft zu einer noch besseren Akzeptanz (Wahl der Module, genaue Standortwahl, usw., siehe Abschnitt Evaluation), die bei einer Anschaffung der Stadt-Terrassen einbezogen werden sollten.

Da das Stadt-Experiment so positiv angenommen wurde, ist eine weitere Empfehlung, die Entwicklung der Hauptstraße weiter experimentell zu gestalten. Der große Vorteil: es entsteht eine produktive Diskussion innerhalb der Stadtgesellschaft, wie die Hauptstraße künftig aussehen soll, ohne dass gleich Tatsachen geschaffen werden. Und am Ende ein von einem Großteil getragener Entwurf über die Ausgestaltung. Der überwiegende Teil der im Zuge der Stadt-Terrassen Befragten vertritt die Ansicht, dass die Hauptstraße gut daran tut, keine Fußgängerzone zu sein, dass es aber durchaus lohnt, sich über Alternativen zum jetzigen Ausbau auszutauschen, die zu mehr Platz für Personen, die zu Fuß oder mit dem Rad

unterwegs sind, führen. Auch Studien haben gezeigt, dass besonders Besucherinnen und Besucher, die nicht mit dem Auto in die Innenstädte und Stadtteilzentren kommen, gewinnbringend für Einzelhandel und Gastronomie in der Innenstadt sind (siehe dazu Zukunftsnetz Mobilität NRW 2023: Kurzgesagt... Weniger PKW, mehr Umsatz)

Schon für dieses Jahr wurde in Abstimmung mit dem Fachdienst Recht und Ordnung angedacht, die Stadt-Terrassen für die letzten zwei Ausleihwochen als Einschübe auf die Straße zu stellen, um die Auswirkungen auf den Verkehr zu testen. Letztendlich wurde die Idee verworfen, da der Testzeitraum als zu kurz angesehen wurde um belastbare Ergebnisse zu erzielen. Zum einen müssen sich Verkehrsteilnehmende zunächst an die neue Situation gewöhnen und sich umstellen, zum anderen sollte ein solches Experiment sehr engmaschig begleitet, bespielt und erklärt werden.

Daher erfolgt nun hier der Vorschlag, in 2025, wenn Terrassen angeschafft werden können, Einschübe auf der Hauptstraße über einen Zeitraum von 3 Monaten mit einer fachlichen Begleitung durch ein Verkehrsplanungsbüro durchzuführen. Das Innenstadtmanagement würde die Kommunikation mit der Händlerschaft und anderen Akteuren vor Ort übernehmen. Das Planungsbüro sollte auch den Auftrag bekommen, aus den Ergebnissen Gestaltungsvorschläge der Hauptstraße zu entwickeln, die am Ende des Experiments in einer Veranstaltung diskutiert werden können.

Am Ende des Projektes stünde dann ein zukunftsfähiger gemeinsam getragener Entwurf für den öffentlichen Raum in der Hauptstraße. Er trägt dazu bei, dass sich auch der private Raum der kleinen Handelslage Neubeckum als klassische Ortsmitte besser entwickeln kann. Neue Modelle, die auf den schrumpfenden und immer herausfordernder werdenden inhabergeführten Einzelhandel folgen, setzen sich oft zusammen aus einem Mix aus Treffpunkt, auf den Ort abgestimmten spezifischen Produkten oder Angeboten und / oder Onlinehandel. Ein gutes Beispiel ist der Verein Verve e.V. mit seinem Stadtteilwohnzimmer auf der Hauptstraße. Dahinter stecken immer Menschen, die dort wohnen und ihre Ortsmitte aktiv mitgestalten. Die neuen Modelle leben vom Aufenthalt und haben es leichter, wenn der öffentliche entsprechend Raum angepasst wird.

Weiteres Vorgehen

Die Ergebnisse des Stadtexperiments Stadt-Terrassen sollen im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss der Stadt Beckum vorgestellt werden. Dort soll über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Anhang

Standorte der Stadt-Terrassen: Ohne und mit den Modulen

Bahnhofsvorplatz



Hauptstraße – beim Heimatverein Treff in Nr. 5



Hauptstraße – bei Verve/Eiscafé San Marco



Rathausplatz



Rathausplatz: Gut integriert an Markttagen:



Frühlingsexperiment Stadt-Terrassen

vom 21.03. bis 11.06.2024



Ihre Meinung zählt!
Wie finden Sie die
Stadt-Terrassen?

WO?

- 📍 Am Bahnhof
- 📍 Auf dem Rathausplatz
- 📍 In der Hauptstraße

AKTIONEN:

22.03.2024, 10:00 Uhr

Bepflanzung mit Kindern der KiTas in Neubeckum

24.03.2024, 13:15 Uhr

Eröffnung zum Aktivfest durch den Bürgermeister

Donnerstags bei gutem Wetter, 13:00 bis 15:00 Uhr

Vor Verve! e. V.: Sprechzeit Innenstadtmanagement

16.05.2024, 14:00 bis 16:00 Uhr

Bürgermeisterdialog

26.05.2024, ab 13:00 Uhr

Terrassen-Plausch beim Stadtfest

06.06.2024, 16:30 Uhr

Rathausplatz: Lesung des Fördervereins Stadtbücherei
Neubeckum e. V. für Kinder von 3 bis 6 Jahren



FOTO-WETTBEWERB!

Senden Sie Ihr Lieblingsfoto auf der Stadt-Terrasse per
E-Mail an uns (neubeckum@stadtraumkonzept.de) und
gewinnen Sie 1 von 10 Eisbechern! Ein Foto pro Person.
Weitere Informationen finden Sie unter:

www.beckum.de/stadt-terrassen



MACHEN SIE MIT!

Spontane Terrassen-Aktionen sind willkommen! Melden Sie sich gerne bei uns, damit wir sie bewerben können und schauen Sie auf unserer Website nach neuen Events.



TERRASSEN STANDORTE



HINTERGRUND

Die Stadt-Terrassen sind Ausleihmöbel, die das Zukunftsnetz Mobilität NRW kostenfrei zur Verfügung stellt, um Verkehrsfragen praktisch diskutieren zu können. Sie werden entlang der Hauptstraße, am Bahnhof und auf dem Rathausplatz stehen und sollen für zusätzliche Aufenthaltsqualität sorgen – unter anderem da, wo sonst Autos parken.

KONTAKT

Innenstadtmanagement Neubeckum
Annika Siebert und Serena Große-Kreul
neubeckum@stadtraumkonzept.de
02525 939897-2 oder -3

Handout Gewerbetreibende:

Neubeckum den 18.01.2024

Betreff: Stadt-Terrassen in Neubeckum vom 19.03. – 11.06.2024

Sehr geehrte Gewerbe- und Gastronomietreibende an der Hauptstraße,

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir vom 19. März bis zum 11. Juni diesen Jahres Stadt-Terrassen in der Hauptstraße, am Bahnhof und auf dem Platz der Städtepartnerschaft bekommen.

Die Stadt-Terrassen sind Ausleihmöbel des Zukunftsnetzes Mobilität, welches diese freundlicherweise kostenfrei zu Verfügung stellen, um Verkehrsfragen praktisch diskutieren zu können. Sie werden u.a. auf Parkplätzen aufgestellt, um über Aufenthaltsqualität versus Parken zu sprechen.

An der Hauptstraße wird es drei Parkplätze betreffen: einen vor dem Eiscafé San Marco (Hauptstraße 33), einen vor Verve! e. V. (Hauptstraße 37) und einen zwischen Bodrum Restaurant und Heimat-Treff (Hauptstraße 3 und 5), wo jeweils Terrassen mit Bänken, kleinen Tischen und Pflanzkästen aufgebaut werden. Auf dem Platz der Städtepartnerschaft wird eine kleine Bühne und eine Picknickgarnitur stehen, am Bahnhof eine Fahrradreparatursäule und eine Sitzmöglichkeit.

Nutzen Sie die Möbel gerne und weisen Sie Ihre Kundinnen und Kunden auf die Möglichkeit zum Pause machen hin! Die Institutionen in Neubeckum planen schon Aktionen mit und auf den Stadt-Terrassen, tun Sie das gerne auch. Wenn Sie uns vorher eine kurze Rückmeldung dazu geben, bewerben wir Ihre Aktion in den Sozialen Medien und auf unserer Internetseite:
<https://www.beckum.de/stadt-terrassen>

Zum Hintergrund: immer wieder werden wir von Gewerbetreibenden, Anwohnerinnen und Anwohnern und Passantinnen und Passanten auf die derzeitige Situation in der Hauptstraße angesprochen. Der Autoverkehr und die Parkplätze dominieren das Bild. Ziel ist es jedoch nicht, Autos und Parkplätze aus der Hauptstraße zu verbannen, wir wissen, dass diese eine wichtige Kundengruppe darstellen. Dennoch sollten wir gemeinsam diskutieren, wie die Hauptstraße künftig so gestaltet sein kann, dass auch der Aufenthalt zu Fuß und mit dem Rad angenehmer ist.

Haben Sie Fragen oder Bedenken? Sprechen Sie uns gerne an:

Innenstadtmanagement Neubeckum

Serena Große-Kreul und Annika Siebert (02525 939897-3 und -2)

neubeckum@stadtraumkonzept.de. Immer donnerstags finden Sie uns im Stadtteilwohnzimmer Hauptstraße 37.

Wir sind gespannt auf Ihr Resümee!

Herzliche Grüße

Serena Große-Kreul und Annika Siebert

P.S. Die Standorte und die Module finden Sie auf der Rückseite.

Programm

Die 45 Quadratmeter große Bühne der Energieversorgung Beckum (EVB) wird auf der Kreuzung Hauptstraße/Kaiser-Wilhelm-Straße aufgebaut. Folgendes Programm ist für das Aktivfest am 24. März geplant:

- 13 Uhr: „The Basement Musicians“ (EVB-Bühne);
- 13.15 Uhr: Eröffnung der Stadt-Terrassen durch Bürgermeister Michael Gerdhenrich (vor dem „Verve-Stadtteilwohnzimmer, Hauptstraße 37);
- 13.20 Uhr: „The Basement Musicians“ (EVB-Bühne);
- 14.30 Uhr: Tanzdarbietung TSC Wiedenbrück (EVB-Bühne);
- 14.45 Uhr: „Gitarre und Harmonica – made in Neubeckum“ mit Dr. Bertram Becher, Rainer Hustemeler und Freunde (EVB-Bühne);
- 15.15 Uhr: Tanzdarbietung TSC Wiedenbrück (EVB-Bühne);
- 15.30 Uhr: Zauberer-Clown Pichel (EVB-Bühne);
- 15.50 Uhr: Tanzdarbietung Freizeithaus Neubeckum (EVB-Bühne);
- 17 Uhr: Auftritt von Singer-/Songwriter Alex Fischer (EVB-Bühne).



Über den Ablauf des Aktivfestes informierten: (v. l.) Annika Stebert (Innenstadtmanagement Neubeckum), Thomas Dreier (Erster Vorsitzender des Gewerbevereins Neubeckum), Ralf Böckenholt (Volksbank Neubeckum), Jörn Hübner (Gewerbeverein Neubeckum), Claudia Gödde (Gewerbeverein Neubeckum), Rainer Friedmann (Zweiter Vorsitzender des Gewerbevereins Neubeckum), Birgitta Ander (Gewerbeverein Neubeckum) und Jutta Müller-Knippling (Energieversorgung Beckum). Foto: Rainer Janotta

Aktivfest lockt in die Innenstadt

Neubeckum (gl). Am Sonntag, 24. März, geht in Neubeckum die zehnte Auflage des Aktivfestes über die Bühne. Verbunden ist die Aktion mit einem verkaufsoffenen Sonntag von 13 bis 18 Uhr.

Ausrichter ist wie gewohnt der Gewerbeverein, den die Energieversorgung Beckum (EVB) und die Volksbank Neubeckum unterstützen. Wie vielfältig der Ortsteil ist, stellen Beteteiligte aus der Vereinslandschaft und der Geschäftswelt unter Beweis. Auf der EVB-Showbühne legen die Judoka des TV 05 Neubeckum einen spannenden Auftritt hin. Für gute Unterhaltung stehen außerdem Tanzvorführungen des Freizeithauses Neubeckum und des TSC

Wiedenbrück, „The Basement Musicians“, die Schulband des Kopernikus-Gymnasiums, und Singer-Songwriter Alex Fischer aus Hamm.

Bürgermeister Michael Gerdhenrich wird um 13.15 Uhr vor dem „Verve“-Stadtteilwohnzimmer die Stadt-Terrassen eröffnen. Wie berichtet, handelt es sich dabei um sogenannte Parklets, die zum Verweilen einladen und die Aufenthaltsqualität in Neubeckums Innenstadt erhöhen sollen. Für 90 Tage stehen diese Sitzgelegenheiten zur Verfügung.

Familien mit Kindern können sich laut einer Pressemitteilung auf spannende Attraktionen entlang der Hauptstraße freuen. Das Zaubermobil mit Clown Pichel vor Ort, und auch die Vellerner

Kistenrollbahn fehlt nicht. Darüber hinaus gibt es eine Riesenrutsche, ein „Bungee-Jumper“ und ein Kinderkarussell.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus bietet im Pfarrzentrum Spiele wie Riesen-Jenga und Wikinger-Schach an. Die Katholische Frauengemeinschaft (KFD) und die Kolpingsfamilie servieren Kaffee und Kuchen.

Das Deutsche Sportabzeichen hält an seinem Stand Bewegungsangebote für Kinder vor. Der Heimatverein Neubeckum öffnet das „Café Nr 5“. Die Tennisabteilung des TV 05 Neubeckum bietet in Zusammenarbeit mit dem Westdeutschen Tennisverband verschiedene Spielformen an. Der Förderverein der Stadtbücherei

veranstaltet mit dem Team der Stadtbücherei Lese- und Bastelaktionen für Kinder. Der Neubeckumer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes begrüßt die Besucher mit verschiedenen Aktionen. Die Neubeckumer Skater vom Rathausplatz zeigen ihr Können und laden zum Mitmachen ein. Das Team von „Luft und Farbe“ bietet Kinderschminken und lustige Luftballonfiguren an der Hauptstraße an. BMW und Renault präsentieren E-Mobilität. Das Team von Provinzial Hübner lädt zum Torwandschießen in der Innenstadt ein. Die AP-Pflegedienste Neubeckum informieren an ihrem Stand über ihr breites Angebotsspektrum.

www.gewerbeverein-neubeckum.de

Dein-Beckum.de am 25.03.2024 (screenshots):

22. März 2024 / Lokales

Kita-Kinder bringen Stadt-Terrassen in Neubeckum zum Blühen

Sitzmöglichkeiten und Pflanzkästen wo sonst Autos parken!

BILDERGALERIE



Passend zum anstehenden **Aktiv-Fest am Sonntag in Neubeckum** wurden heute die bereits aufgebauten **Stadt-Terrassen** von Kita-Kindern der **evangelischen Kindertageseinrichtung "Arche Noah"** und der **Kindertagesstätte "Die Grashüpfer"** mit Hilfe des **Innenstadtmanagements Neubeckum** bepflanzt.

Mit Spaten und Gießkannen ausgerüstet, haben sie gemeinsam blühende Akzente gesetzt, die zum Aktiv-Fest und darüber hinaus zum Verweilen und Genießen einladen sollen. **Blumen Ohm** aus Neubeckum fuhr alle Anlaufstellen der Stadt-Terrassen an, befüllt die Pflanzkästen mit Erde und stellte die Blumen für die Kita-Kinder dort bereit.

Die Stadt-Terrassen sind **Ausleihmöbel**, die das Zukunftsnetz Mobilität NRW kostenfrei **bis Mitte Juni** zur Verfügung stellt. Sie stehen in der Hauptstraße, am Bahnhof und auf dem Rathausplatz und sollen für zusätzliche Aufenthaltsqualität sorgen – unter anderem da, wo sonst Autos parken.

An der **Hauptstraße** sind **Module mit Bänken, kleinen Tischen und Pflanzkästen** aufgebaut und laden zum Ausruhen, Quatschen und Schlemmen ein. Auf dem **Rathausplatz** steht eine **Bühne aus Podesten und eine Picknickgarnitur**. **Sitzmöglichkeiten und Pflanzkästen** sollen **am Bahnhof** für ein ansprechendes Ankommen sorgen, eine **Radstelle** ermöglicht außerdem kleinere Reparaturen am Rad oder das Aufpumpen der Reifen.



- Aktiv-Fest Neubeckum
- Aufenthaltsqualität Neubeckum
- Ausleihmöbel Hauptstraße Neubeckum
- Blumen Ohm Neubeckum
- Innenstadtmanagement Neubeckum
- Kita Arche Noah Neubeckum
- Kita Die Grashüpfer Neubeckum
- Radstelle Bahnhof Neubeckum
- Stadt-Terrassen Bepflanzung
- Zukunftsnetz Mobilität NRW

Die Glocke am 25.03.2024:

Aktion in der Innenstadt



„The Basement Musicians“ vom Kopernikus-Gymnasium heizten dem Publikum zu Beginn des Aktivfestes ein. Sie spielten unter anderem Songs der US-Punk-Band Green Day.



Probesitzen auf einer der vier Stadt-Terrassen in Neubeckum: (v. l.) Serena Große-Kreul (Innenstadtmanagement), Uwe Denkert (Fachbereichsleiter Stadtentwicklung), Bürgermeister Michael Gerdenrich und Thomas Dreier (Vorsitzender Gewerbeverein Neubeckum).
Fotos: Lange

Neubeckumer trotzen bei Aktivfest Wind und Wetter

Von DOMINIK LANGE

Neubeckum (gl). Eigentlich wird mit dem Aktivfest in Neubeckum Jahr für Jahr der Frühling begrüßt. Doch der hat sich am Sonntag mit Windböen, Regen und nasskalten Temperaturen von seiner gruseligen Seite gezeigt. Zumindest einige Passanten zeigten sich hartgesotten, ganz nach dem Motto: „Es gibt kein schlechtes Wetter, nur unpassende Kleidung.“

Davon profitierten die „Basement Musicians“ des Kopernikus-Gymnasiums, die auf der EVB-Bühne mit Coversongs unter anderem von Green Day dem zum nächst noch überschaubaren Publikum einheizten. „Wenn Euch zu kalt ist, könnt Ihr ruhig tanzen“, gabm sich die Jugendlichen selbstbewusst. Es folgten unter anderem Darbietungen verschiedener Sportgruppen und – zum

Abschluss – ein Auftritt von Singer/Songwriter Alex Fischer.

Bevor das Programm auf der Bühne und auch der verkaufsoffene Sonntag starteten, drehten sich die Gespräche auf der Hauptstraße um das Wetter. „Letztes Jahr hatten wir mehr Regen“, hieß es unter anderem – eine sehr optimistische Sichtweise. Thomas Dreier, Vorsitzender des Gewerbevereins, bedauerte im „Glocke“-Gespräch die Witterung, die dazu führte, dass einige Programmpunkte, die unter freiem Himmel geplant waren, ins Wasser fielen. Zumindest trocken hatten es die Akteure auf der EVB-Bühne, denn die war windgeschützt.

Bürgermeister Michael Gerdenrich lobte und dankte allen Beteiligten für die Planung und Durchführung des Aktivfestes. „Wenn Ihnen zu kalt ist, gehen Sie ruhig in die Geschäfte, die heute extra geöffnet sind“, riet er.

Außerdem wies er auf eine Neuerung im Bild des Ortskerns hin: die Stadt-Terrassen. Vier dieser Möbelstücke werden in den kommenden drei Monaten zum Verweilen einladen. „Wir starten damit einen Testballon, wie sich die Lebensqualität hier erhöhen lässt“, sagte er und gab zu: „Klar, es gehen dadurch auch Parkplätze flöten. Wir möchten aber so über die Verkehrsveränderung und die Hauptstraße der Zukunft ins Gespräch kommen, ohne gleich Tatsachen zu schaffen.“

Bis zum 11. Juni sind die transportablen Sitzgelegenheiten in Neubeckum aufzufinden. Sie sollen laut Bürgermeister auch bespielt werden. Er selbst halte am 16. Mai auf einem dieser Exemplare eine offene Bürgersprechstunde ab. Von 14 bis 16 Uhr werde er an diesem Tag für einen Dialog über die Entwicklung der Innenstadt, aber auch zu anderen Themen zur Verfügung stehen.



Glücklich mit ihrem Luftballontier ist Melina (10), das sie von Sascha Stiller (Team Luft und Farbe) erhalten hat.



Bunter Farbtupfer bei tristem Wetter: Clown Pichel.



Ulla Kelker bot mit dem Handarbeitskreis des Leprakreises Handgefertigtes an.

Dialog über Möbel

Neubeckum (gl). Das Zukunftsnetz Mobilität NRW stellt der Stadt Beckum die Stadt-Terrassen entlang der Hauptstraße, am Bahnhof und auf dem Rathausplatz zur Verfügung – auch dort, wo sonst Autos parken. Das geht aus einer Pressemitteilung hervor.

Das Innenstadtmanagement Neubeckum freut sich über Aktionen an den Stadt-Terrassen und koordiniert sie. Interessierte melden sich beim Innenstadtma-

agement Neubeckum per E-Mail an neubeckum@stadtraumkonzept.de sowie telefonisch unter ☎ 025 25/93 98 97-2 oder -3. Auch spontane Aktionen sind möglich. Parallel zur Diskussion vor Ort können alle ihre Meinung auch online kundtun. An den Möbeln angebrachte QR-Codes führen direkt zu einem Fragebogen auf dem Portal Beteiligung NRW. www.beckum.de/stadt-terrassen

„Die Glocke“ am 27.03.2024:

„Beteiligung NRW“



Die Stadt Beckum startet ihr Engagement bei „Beteiligung NRW“. Als erstes geht es um die Stadt-Terrassen. Foto: Lange

Bürger bewerten Stadt-Terrassen

Beckum (gl). Wie und wie lange habe ich die Stadt-Terrasse genutzt? Wie gefällt sie mir? Mit diesen und anderen Fragen rund um die Stadt-Terrassen startet die Stadt Beckum ihr Engagement bei „Beteiligung NRW“.

Das Landesportal bietet ab sofort allen Beckumern die Möglichkeit, sich aktiv und digital in die Gestaltung von Politik und

Verwaltung einzubringen – und das ganz ohne Anmeldung: Einfach klicken und mitmachen. Darauf weist die Beckumer Stadtverwaltung hin.

An den Möbeln angebrachte QR-Codes führen direkt zu einem Fragebogen auf dem Portal „Beteiligung NRW“. Wo immer es um Umfragen oder Feedbacks geht, soll künftig diese Plattform ins

Spiel kommen – und damit die Beckumer. „Damit setzen wir ein einheitliches Tool zur Bürgerbeteiligung ein und erfahren schnell, was die Bevölkerung bewegt“, sagt Smart-City-Koordinatorin Karina Benjilany.

Weitere Informationen zur Befragung im Internet unter www.beckum.de/stadt-terrassen.

„Die Glocke“ am 5.6.2024:

Förderverein Stadtbücherei Neubeckum



Auf der Stadt-Terrasse auf dem Neubeckumer Rathausvorplatz findet am morgigen Donnerstag, 6. Juni, ab 16.30 Uhr eine Vorleseaktion des Fördervereins der Stadtbücherei statt. Das Foto zeigt die Möbel auf der Hauptstraße. Archivfoto: Lange

Lesevergnügen auf dem Rathausvorplatz

Neubeckum (gl). Kinder, die neugierig sind und gern Bilderbuch-Geschichten hören, sind zur Vorleseaktion am morgigen Donnerstag, 6. Juni, um 16.30 Uhr zum Neubeckumer Rathausvorplatz eingeladen. Die Aktion des Fördervereins der Stadtbücherei Neubeckum findet laut Mitteilung jede Woche in der Einrichtung an der Gottfried-Polysius-Straße statt. „Für den 6. Juni haben sich die Vorlesepatinnen und -Paten jedoch

etwas Besonderes überlegt und die Aktion nach draußen verlegt“, teilt der Förderverein mit. Anlass seien die Stadt-Terrassen, die bis zum 11. Juni auch auf dem Rathausvorplatz stehen. Die Möbel werden kostenfrei durch das Zukunftszentrum Mobilität zur Verfügung gestellt. Sie sollen die Aufenthaltsqualität steigern, Nutzungsoptionen aufzeigen und zur Diskussion anregen.

Auf dem Rathausvorplatz sind außer einer Picknick-Garnitur

auch Podeste zu einer Art Bühne zusammengestellt. Bei der Vorleseaktion werden die Stadt-Terrassen durch Bierzeltgarnituren und Kissen ergänzt, damit alle in Ruhe und an verschiedenen Stellen des Platzes den Geschichten der Vorlesenden lauschen können. „Nach dem Zuhören wird gebastelt“, schreiben die Verantwortlichen. Auch das Innenstadtmangement Neubeckum mache mit und freue sich schon auf die Geschichten: „An

diesem Nachmittag wird der Platz mit interessanten Geschichten und Leben gefüllt“, wird Serena Große-Kreul in der Ankündigung zitiert.

Bei schlechtem Wetter wird das Vorlesen unter dem Rathaus-Durchgang stattfinden, um vor Regen geschützt zu sein. Weitere Infos zu den Stadt-Terrassen und die Möglichkeit, die Meinung abzugeben, gibt es unter: www.beckum.de/stadtterrassen.

„Die Glocke“ am 14.06.2024:

Beckum

Freitag, 14. Juni 2024

Stadt-Terrassen

Vorlese-Aktion auf Rathausplatz begeistert Kinder

Neubeckum (gl). Schon beim Aufbau der Aktion auf den Stadt-Terrassen auf dem Rathausplatz blieben viele Kinder und Eltern auf dem Heimweg neugierig stehen. „Was passiert hier heute?“, fragten sie angesichts der bunten Ballons, selbstgebastelten Blumen und ausliegenden Bücher, die in der vergangenen Woche den Rathausplatz zierten.

Als letzte Veranstaltung des Verkehrsexperiments Stadt-Terrassen hat eine Vorlese-Aktion stattgefunden. Die Lese-Patinnen der Stadtbücherei freuten sich über das rege Interesse und luden alle ein, nachmittags zum gemeinsamen Vorlesen und Basteln zu kommen. Dieses Angebot wurde von vielen Bürgern wahrgenommen, teilt die Stadt Beckum in einem Bericht mit.

Und so habe den gesamten Donnerstagnachmittag ein buntes Treiben auf den Stadt-Terrassen auf dem Rathausplatz in Neubeckum stattgefunden. Es sei gelesen und gelacht worden. Auch der Austausch über die Stadt-Terrassen kam laut den Veranstaltern nicht zu kurz.

Viele hätten es schade gefunden, dass die Ausleihmöbel des Zukunftszentrums Mobilität NRW nun wieder abgebaut werden. „Bitte macht so etwas wieder“, hieß es von vielen beim Abschied. Gemeint sei beides: das Vorlesen

und die Möbel.

Das Lesevergnügen hat jeden Donnerstag um 16.30 in der Stadtbücherei stattgefunden. Aber auch eine Wiederholung auf dem Platz war stets angedacht. „Schön, dass auch Familien stehen geblieben sind, die uns sonst gar nicht gesehen hätten“, sagten die Lese-Patinnen.

Auch eine Woche zuvor rückten die Stadt-Terrassen in den Blickpunkt. Bürgermeister Michael Gerthnerich hatte alle, die ein Anliegen hatten, zum Dialog eingeladen. Es wurde über das Projekt diskutiert, aber auch andere Themen wie die Entwicklung des Hellbachals und die Sauberkeit der Innenstadt Neubeckums. Die Neubeckumer freuten sich über die Möglichkeit, mit dem Bürgermeister ins Gespräch zu kommen, heißt es im Bericht.

Noch mehr Rücklauf erhofft sich das Team des Innenstadtmangements für den Pilotwettbewerb, zu dem es gemeinsam mit den beiden Neubeckumer Eliafas De Marco und Galante aufgerufen hat. Alle sind erneut aufgefordert, ein Foto auf und mit den Stadt-Terrassen an neubeckum@stadtraumkonzept.de zu schicken. Zu gewinnen gibt es zehn Gutscheine im Wert von 10 Euro.

Weitere Infos zum Wettbewerb gibt es auf www.beckum.de/stadtterrassen.



Letzte Veranstaltung auf den Stadt-Terrassen: Der Beckumer Bürgermeister Michael Gerthnerich beim „Bürgermeister-Dialog auf den Stadt-Terrassen“ im Austausch mit einer Bürgerin. Foto: Stadt Beckum

Experiment am Mittwoch beendet

Neubeckum (gl). Die Stadt-Terrassen wurden am vergangenen Mittwoch abgebaut und abgeholt. Nun werteten Serena Große-Kreul und Annika Siebert vom Innenstadtmangement das Verkehrsexperiment erst einmal aus. Noch bis zum 24. Juni können alle ihre Meinung zu den Terrassen abgeben.

Auf der städtischen Internetseite unter www.beckum.de/stadtterrassen führt ein Link zum kurzen Fragebogen. Die Ergebnisse wollen die beiden anschließend in Neubeckum diskutieren – erst einmal mit dem Handel, etwa ob der Kundenschaft die Parkplätze gefehlt haben – und anschließend gemeinsam überlegen,

welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden können, heißt es in einer Mitteilung der Stadt Beckum.

Schon jetzt könnten sie restituieren: „Wir haben sehr viel positives Feedback zu den Terrassen bekommen. Das Mehr an Aufenthaltsqualität kam in Neubeckum gut an.“

Hintergrund

Die Stadt-Terrassen sind Ausleihmöbel, die das Zukunftszentrum Mobilität NRW kostenfrei zur Verfügung stellt, um Verkehrsfragen praktisch diskutieren zu können. Sie werden in der Hauptstraße, am Bahnhof und auf dem Rathausplatz stehen und sollen für zusätzliche Aufenthaltsqualität sorgen – unter anderem da, wo sonst Autos parken.

An der Hauptstraße in Neubeckum wurden Module mit Bänken, kleinen Tischen und Pflanz-

kästen aufgebaut und luden zum Ausruhen, Quatschen und Schlemmen ein. Auf dem Rathausplatz stand eine Bühne aus Podesten und eine Picknickgarnitur, hier konnte verweltet werden, aber auch gepöbelt und vorgeführt. Sitzmöglichkeiten und Pflanzkästen sollten am Bahnhof für ein ansprechendes Ankommen sorgen, eine Radstelle ermöglichte außerdem kleinere Reparaturen am Rad oder das Aufpumpen der Reifen.



Buntes Treiben auf den Stadt-Terrassen vor dem Neubeckumer Rathaus: Viele Familien haben an der Vorlese-Aktion teilgenommen.



Das Lesevergnügen fand bei den Kindern viel Anklang.

Instagram



Online-Befragung

Link: <https://beteiligung.nrw.de/portal/BE/beteiligung/themen/1005928>

Beendet 21.03.2024 bis 24.06.2024 143 Teilnehmer



Stadtmöbel

Jetzt sind Sie gefragt!

Nutzen Sie die Möbel bei Ihrem Besuch der Innenstadt, ruhen Sie sich aus und genießen Ihr Eis, Ihren Kaffee oder anderes auf den Stadt-Terrassen. Verschiedene Akteure in Neubeckum planen schon Aktionen mit und auf den Stadt-Terrassen. Tun Sie das gerne auch: Ein Kindergeburtstag oder Treffen der Seniorinnen- und Seniorengruppe im Park, ein kleines Vorspiel der Band, eine Reparatur-Aktion für die Räder des Vereins, ... vieles ist denkbar!

An der Hauptstraße werden Module mit Bänken, kleinen Tischen und Pflanzkästen aufgebaut und laden zum Ausruhen, Quatschen und Schlemmen ein. Auf der Grünfläche des Platzes der Städtepartnerschaft wird eine Bühne aus Podesten und eine Picknickgarnitur stehen, hier kann also verweilt werden, aber auch geprobt und vorgeführt. Sitzmöglichkeiten und Pflanzkästen sollen am Bahnhof für ein ansprechendes Ankommen sorgen, eine Radstelle ermöglicht außerdem kleinere Reparaturen am Rad oder das Aufpumpen der Reifen.

Die Stadt-Terrassen sind Ausleihmöbel, die das Zukunftsnetz Mobilität NRW kostenfrei zur Verfügung stellt, um Verkehrsfragen praktisch diskutieren zu können. In Neubeckum stehen sie vom 21.03.24 bis 11.06.24 an vier Standorten. Weitere Informationen und das Pro-

▼ mehr anzeigen

Ich habe folgende Stadt-Terrasse genutzt:

- Bahnhofsvorplatz
- Hauptstraße - beim Heimatverein Treff in Nr. 5
- Hauptstraße - bei Verve/Eiscafé San Marco
- Rathausplatz

Pflichtangabe

Das habe ich gemacht:

- Kurze Pause
- Unterhaltung mit Bekannten
- Verzehr von gekauften Speisen und Getränken
- Aktion auf den Terrassen
- Etwas anderes

Anmerkung/ genauere Beschreibung:

So lange habe ich die Stadt-Terrasse genutzt:

- Etwa 5-10 Minuten
- Etwa 15-20 Minuten
- Etwa 30 Minuten
- Etwa eine Stunde
- Länger als eine Stunde

So kam die Stadt-Terrasse bei mir an:

- Die Stadt-Terrasse gefällt mir
- Die Stadt-Terrasse gefällt mir nicht

Begründen Sie Ihre Entscheidung:

Wäre so etwas wie die Stadt-Terrasse auch etwas für die Zukunft an diesem Ort?

- Ja
- Nein
- Ist mir egal

Anmerkungen:

Persönliche Informationen

Was machen Sie in Neubeckum?

- Besucher/in oder Kund/in in der Innenstadt
- Bewohnerin oder Bewohner der Innenstadt
- Betreibende oder Mitarbeitende von Einzelhandel, Gastronomie oder Gewerbe

Wie alt sind Sie (und ggfs. Ihre Begleitung)? Mehrfachnennung, wenn Sie mit Kindern unterwegs sind

- 5 Jahre oder jünger
- 6-12 Jahre
- 13-17 Jahre
- 18-24 Jahre
- 25-39 Jahre
- 40-64 Jahre
- 65 Jahre oder älter

Vielen Dank für Ihre Meinung.

Ihr Team des Stadtmarketings, der Stadtplanung und des Innenstadmanagements Neubeckum

Möchten Sie gerne ein weiterführendes Gespräch mit uns über die Stadt-Terrassen führen? Verabreden Sie sich gerne mit uns unter 02525-939897-2 oder 02525 939897-3 oder schreiben Sie an neubeckum@stadtraumkonzept.de Wir sind immer donnerstags in Neubeckum vor Ort.

Die Umfrage kann bis zum 25.06.2024 beantwortet werden.

Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.09.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2024 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung der Gebührenkalkulation und der Änderungssatzung entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind. Demgemäß sind sie in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Gebühren für den Rettungsdienst werden unter den Produktkonten 020505.432103/632103 – Krankentransportgebühren (Krankenkassen) – und 020505.432104/632104 – Krankentransportgebühren (Übrige) – vereinnahmt.

Im Haushaltsplan sind für das Jahr 2024 Kosten in Höhe von 5.976.383,17 Euro veranschlagt. Demgegenüber sind Erträge in Höhe von insgesamt 6.000.000 Euro veranschlagt. Aufgrund von Verzögerungen, die dem Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst nicht vollumfänglich anzulasten sind, kann diese neue Gebührensatzung erst verspätet unterjährig in Kraft treten.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Allgemeines zur Gebührenkalkulation und Abschluss für das Jahr 2022

Die Stadt Beckum unterhält einen Rettungsdienst für die Realisierung der Notfallrettung, des Krankentransports und der Versorgung einer größeren Anzahl von verletzten oder erkrankten Personen bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Die Notfallrettung umfasst die Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen am Notfallort, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung von Notfallpatientinnen und -patienten zur weiteren Versorgung. Der Krankentransport dient der fachgerechten Beförderung von erkrankten, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen unter qualifizierter Betreuung mittels Krankentransportwagen.

Die letztmalige Anpassung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel erfolgte nach Beteiligungsverfahren mit den Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften mit Wirkung zum 20.05.2022.

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Höhe des Gebührenbedarfs ist die Gebührenkalkulation, die in Form eines Betriebsabrechnungsbogens aufgestellt wird. Die Kalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2024 ist als Anlage 1 zur Vorlage beigelegt.

Die zwischenzeitlich erfolgten Abschlüsse des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst für das Jahr 2022 und 2023, mit denen die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge gegenübergestellt werden, weisen Unterdeckungen in Höhe von zusammen rund 1.500.000 Euro aus.

Zum Jahresende 2023 hat sich ein Gesamtdefizit in Höhe von rund 3.281.650 Euro angesammelt, welches innerhalb der Frist nach § 6 KAG NRW durch die vorliegende Rettungsmittelgebührensatzung ausgeglichen werden soll.

Das Defizit lässt sich durch verschiedene ineinandergreifende Faktoren erklären:

- Nichterreichen der kalkulierten Einsatzzahlen, insbesondere während der Corona-Pandemie (zaghafte Alarmierung des Rettungsdienstes durch die Bevölkerung) aber auch im Allgemeinen.
- Deutlich höhere IST-Kosten im Vergleich zu den kalkulierten Kosten, insbesondere während der Corona-Pandemie und seit Erklärung des Ukraine-Krieges (zum Beispiel gestiegene Hygieneaufwendungen, vermehrter Einsatz von Einmal-/Wegwerfartikeln, explodierte Kosten für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Neu-/Ersatzbeschaffungen).
- Erschwertes Erreichen der kalkulierten Leistungen durch das unterjährige Inkrafttreten von neuen Rettungsmittelgebühren und den dadurch verschobenen Kalkulations-/Vergleichszeiträumen sowie den bislang mehrjährigen Kalkulationszeiträumen ohne jährliche Kostenanpassung.

Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst beabsichtigt künftig das jährliche Inkrafttreten einer neuen Gebührenkalkulation/-satzung für den Rettungsdienst zum Stichtag 01.01., um dem letztgenannten Punkt entgegenzuwirken. Um den genannten Stichtag realisieren zu können, muss eine neue Gebührenkalkulation spätestens im Spätsommer beziehungsweise im laufenden 3. Quartal eines Jahres abgeschlossen und auf den Weg gebracht werden.

Durch die im Jahr frühere Aufstellung der Gebührenkalkulation kann – insbesondere im Bereich der Personalkosten für den Bereich Rettungsdienst– eine größere Unschärfe als bisher entstehen, die dann im Rahmen des Abschlusses des Gebührenhaushaltes abgebildet und in Folgejahren zum Tragen käme. Für diese Vorgehensweise ist ein Konsens mit den Krankenkassen herbeizuführen, damit auf einen jährlichen Kalkulationszeitraum mit Inkrafttreten zum 01.01. eines Jahres umgestellt werden kann.

Die vorliegende Gebührenkalkulation spiegelt die Anforderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf in seiner aktuell gültigen Fassung in Planung und Wert wieder.

Auf die zu berücksichtigenden Besonderheiten wird im Folgenden näher eingegangen.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Kreises Warendorf

Gemäß § 14 Absatz 6 Satz 1 RettG NRW können Kreise die anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstellen auf die Trägerinnen und Träger der Rettungswachen umlegen. Die jährliche Erstattungshöhe ist individuell und abhängig von den ansatzfähigen Gesamtkosten der Leitstelle und dem Einsatzaufkommen der einzelnen Rettungswachen in dem betroffenen Jahr.

Der Kostenanteil der Stadt Beckum an der Leitstellenumlage betrug für das Jahr 2022 311.618,47 Euro und fiel damit deutlich geringer als erwartet aus. Ursächlich hierfür waren geringere IST-Personalkosten, da Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rund 1.190.000 Euro durch Personalabgänge von 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgelöst werden mussten. Diese Personalabgänge wurden insbesondere durch die Übernahme von Anwärterinnen und Anwärtern kompensiert, bei denen vergleichsweise niedrige Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen gebildet wurden.

Die für das Jahr 2022 dargestellte Entwicklung kann nach Angaben des Kreises Warendorf nicht für die Jahre 2023 und 2024 erwartet werden. Die in der Gebührenkalkulation 2024 für die Leitstellenumlage angesetzten Kosten spiegeln den planerisch erwarteten, höheren Umlagebetrag wieder.

Aufwendungen für Unterhaltung sonstigen beweglichen Vermögens

Diese Kostenart beinhaltet alle Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der medizinischen Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungen des Rettungsdienstes (Wartungen, sicherheitstechnische Kontrollen (STK), messtechnische Kontrollen (MTK), Reparaturen, Ersatzteile, Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen).

Ab dem Jahr 2024 steigt die Höhe dieser Kostenart aufgrund der Einrichtung 1 Telenotarztzentrale im Regierungsbezirk Münster (Träbergemeinschaft zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Warendorf, Coesfeld, Steinfurt und Recklinghausen) an. Im Rahmen dessen müssen die Rettungswagen und Bestands-EKG-Geräte der beteiligten Rettungsdienste nachgerüstet werden. Die Service- und Wartungskosten für die in den Fahrzeugen zu verbauende Zusatzausrüstung betragen je Rettungswagen circa 12.000 Euro pro Jahr.

Aufwendungen für die Sicherstellung des Notarztdienstes

Die Kosten für die vertragliche Gestellung von Notärztinnen beziehungsweise Notärzten für den Rettungsdienst der Stadt Beckum durch das St. Elisabeth-Hospital GmbH wurden von den im Jahr 2022 entstandenen Kosten in Höhe von 560.000 Euro mit Schreiben vom 07.11.2022 seitens des St. Elisabeth-Hospitals auf 620.000 Euro für das Jahr 2023 aufgestockt.

Diese Erhöhung wurde mit einer Tarifsteigerung des Ärztlichen Dienstes Krankenhaus Beckum in Höhe von 14.000 Euro sowie einer Kostensteigerung durch die Notarztbörse in Höhe von rund 46.000 Euro begründet. Die letztgenannten Mehrkosten sind zwar keine Personalkostensteigerungen auf Grundlage tariflicher Bestimmungen, mussten jedoch trotzdem akzeptiert werden, da der Einsatz des notärztlichen Personals der Notarztbörse alternativlos für die Aufrechterhaltung der notärztlichen Versorgung für die Stadt Beckum ist.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung wurden für das Jahr 2024 Aufwendungen in Höhe von 630.000 Euro für die Gestellung von Notärztinnen und Notärzten in den städtischen Haushalt eingeplant. Diese werden gleichlautend als Kosten in die Kalkulation 2024 eingestellt.

Gesamtaufwendungen und Berechnung der Pauschalen je Rettungsmittel

Die aufgeführten und in ihrer Entstehung erläuterten Mehraufwendungen des Rettungsdienstes sowie das bestehende Defizit zum 31.12.2023 wurden zum Anlass genommen, eine Neukalkulation der Rettungsmittelgebühren durchzuführen und eine Beteiligung der Kostenträger (Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften) nach dem RettG NRW einzuleiten und Einvernehmen herzustellen. Hierbei wurden den Vertreterinnen und Vertretern der vorgenannten Institutionen die beurteilungswürdigen Kalkulationsunterlagen sowie der Entwurf der Gebührenkalkulation 2024 am 07.05.2024 zur fachlichen Würdigung zur Verfügung gestellt. Am 06.06.2024 erfolgte eine Rückmeldung seitens der Kostenträger, dass man sich kurzfristig der Gebührenkalkulation der Stadt Beckum annehmen werde. In diesem Gespräch wurde explizit auf die Absicht hingewiesen, eine zeitnahe politische Beteiligung zum Inkrafttreten des kalkulierten Gebührensatzes herbeiführen zu wollen, um weitere Unterdeckungen zu vermeiden beziehungsweise so gering wie möglich zu halten. Am Folgetag wurden weitere Unterlagen zur Beurteilung sowie der Entwurf der Änderungssatzung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund scheinbar fehlender Kapazitäten blieb eine Antwort der Verhandlungspartner aus und es erfolgte am 13.08.2024 eine erneute schriftliche Nachfrage seitens der Stadt Beckum. Hier wurde um Rückmeldung bis zum 16.08.2024, sofern noch Klärungsbedarf bestehe, gebeten. Sofern nun jedoch keine Rückmeldung erfolgen sollte, würde dieses als Zustimmung betrachtet werden. Da bis zur Erstellung dieser Vorlage kein weiterer Klärungsbedarf geäußert und auch keine ablehnende Haltung seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften kundgetan wurde, wird nun das Einvernehmen zur vorliegenden Gebührenkalkulation und Rettungsmittelgebührensatzung vorausgesetzt.

Die abschließende Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 schließt unter Berücksichtigung aller betriebsbedingten sowie kalkulatorischen Kosten des Rettungsdienstes und 1/4 des bestehenden Defizits zum 31.12.2022 mit ansatzfähigen Gesamtaufwendungen in Höhe von 5.976.383,17 Euro ab. Diese Aufwendungen werden unter Zuhilfenahme von verursachungsgerechten Umlageschlüsseln auf die einzelnen Rettungsmittel und die Notärztin beziehungsweise den Notarzt verteilt. Die Summen der einzelnen Kostenstellen werden durch die gebührenrelevanten Einsätze dividiert, wodurch die ungedeckten Kosten pro Einsatz – und damit die letztliche Höhe der einzelnen Rettungsmittelgebührenpauschalen – ermittelt werden.

Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einsatzzahlen bis Juli 2024, den mittels Hochrechnung ermittelten zu erwarteten Einsatzzahlen ab August 2024 sowie den neukalkulierten Gebührenpauschalen werden Erträge in Höhe von insgesamt 5.532.000 Euro erwartet. Die Gebührenkalkulation 2024 schließt somit mit einer Unterdeckung von 444.385,17 Euro ab, die auf das verspätete Inkrafttreten der Gebührensatzung zurückzuführen ist. Für die einzelnen Rettungsmittelgebühren ergeben sich folgende Änderungen:

Rettungsmittel	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Rettungswagen	760,00 Euro	973,00 Euro	+ 213,00 Euro
Krankentransportwagen	436,00 Euro	677,00 Euro	+ 241,00 Euro
Notarzteinsatzfahrzeug	573,00 Euro	592,00 Euro	+ 19,00 Euro
Notärztin/Notarzt	435,00 Euro	479,00 Euro	+ 44,00 Euro

Die Anpassung der Gebührensätze in der aktuellen Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum soll in Form einer Änderungssatzung geschehen. Die 4. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsjahres 2024 wurde der zu erwartende Ertrag aus Rettungsmittelgebühren mit insgesamt 6.000.000 Euro beziffert. Demgegenüber weist die Gebührenkalkulation 2024, wie oben bereits dargelegt, ansatzfähige Kosten in Höhe von insgesamt 5.976.383,17 Euro aus. Durch das unterjährige Inkrafttreten der 4. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung können die ansatzfähigen Kosten der Gebührenkalkulation 2024 nicht vollständig vereinnahmt werden. Sofern das der Kalkulation zu Grunde liegende Einsatzaufkommen erreicht wird, werden für das Jahr 2024 Gesamterträge in Höhe von 5.532.000 Euro generiert. Eventuelle Mindererträge sind jedoch nicht verloren, sondern können in den folgenden Jahren weiter ausgeglichen werden.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2024 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens
- 2 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Kreis/Stadt
STADT BECKUM - Der Bürgermeister

Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr:
2024

Nr.	Kosten-/Erlösart	IST 2022	Plan 2023 nachrichtlich	Plan 2024	Planung RTW	Planung KTW	Planung NEF	Planung NA	Kontroll- summe	Verteilung	Bemerkung
10.1	Personalaufwendungen	2.492.771,97 €	2.772.073,53 €	2.645.149,77 €	2.006.289,51 €	219.660,61 €	419.199,65 €	0,00 €	2.645.149,77 €		Personalbedarfsberechnung
10.2	Personalaufwendungen für Overhead (ohne Praxisanleiter)	316.378,94 €	334.635,84 €	377.455,50 €	286.291,92 €	31.344,96 €	29.909,31 €	29.909,31 €	377.455,50 €		Personalbedarfsberechnung
10.3	Personalaufwendungen für eigene Notärzte (einschl. LNA und ÄLRD)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
11.1	Personalaufwendungen NotSan Ausbildung (ohne Sachkosten)	294.336,06 €	234.686,08 €	255.477,22 €	171.063,99 €	28.137,74 €	56.275,49 €	0,00 €	255.477,22 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
11.2	Personalaufwendungen Praxisanleiter	254.996,54 €	268.163,47 €	325.678,38 €	218.069,71 €	35.869,56 €	71.739,11 €	0,00 €	325.678,38 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
	Zwischensumme Personalkosten	3.358.483,51 €	3.609.558,92 €	3.603.760,87 €	2.681.715,13 €	315.012,87 €	577.123,56 €	29.909,31 €	3.603.760,87 €		
20	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	29.025,32 €	53.600,00 €	70.700,00 €	47.339,74 €	7.786,75 €	15.573,51 €	0,00 €	70.700,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
21	Mieten und Pachten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	Zwischensumme Gebäudekosten	29.025,32 €	53.600,00 €	70.700,00 €	47.339,74 €	7.786,75 €	15.573,51 €	0,00 €	70.700,00 €		
30	Haltung von Fahrzeugen	120.501,39 €	121.350,00 €	120.350,00 €	80.584,69 €	13.255,10 €	26.510,21 €	0,00 €	120.350,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
31	Leasingkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
32	Fahrzeugmiete	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	Zwischensumme Fahrzeugkosten	120.501,39 €	121.350,00 €	120.350,00 €	80.584,69 €	13.255,10 €	26.510,21 €	0,00 €	120.350,00 €		
40	Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen	60.435,76 €	82.900,00 €	93.500,00 €	62.606,30 €	10.297,90 €	20.595,80 €	0,00 €	93.500,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
41.1	Sonstige Sachleistungen	5.883,85 €	4.350,00 €	2.850,00 €	1.908,32 €	313,89 €	627,79 €	0,00 €	2.850,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
41.2	Sachkosten NotSan Ausbildung	120.046,38 €	192.000,00 €	158.000,00 €	105.794,60 €	17.401,80 €	34.803,60 €	0,00 €	158.000,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
41.3	Sonstige Fortbildungskosten	41.711,47 €	31.100,00 €	37.800,00 €	28.670,49 €	3.139,02 €	5.990,49 €	0,00 €	37.800,00 €		Personalbedarfsberechnung
42	Beschaffungen Verbrauchsgüter	91.569,33 €	99.000,00 €	89.000,00 €	59.593,16 €	9.802,28 €	0,00 €	19.604,56 €	89.000,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NEF
43	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.367,00 €	11.350,00 €	11.950,00 €	8.001,55 €	1.316,15 €	2.632,30 €	0,00 €	11.950,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
44	Kosten Bekleidung	56.873,00 €	67.500,00 €	54.500,00 €	41.337,08 €	4.525,83 €	8.637,08 €	0,00 €	54.500,00 €		Personalbedarfsberechnung
45	Hardware-Leasing/-Miete	4.377,17 €	4.650,00 €	4.650,00 €	3.113,58 €	512,14 €	1.024,28 €	0,00 €	4.650,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
46	Geschäftsaufwendungen	12.044,67 €	14.500,00 €	18.250,00 €	12.219,95 €	2.010,02 €	4.020,04 €	0,00 €	18.250,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
	Zwischensumme Sachkosten/Sonstige Dienstleistungen	394.308,63 €	507.350,00 €	470.500,00 €	323.245,03 €	49.319,03 €	78.331,38 €	19.604,56 €	470.500,00 €		
50	Erstattungen an Gemeinden und GV (z.B. Kreisleitstelle)	328.942,26 €	427.000,00 €	427.000,00 €	285.913,26 €	47.028,91 €	94.057,83 €	0,00 €	427.000,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
51	Erstattungen an übrige Bereiche	0,00 €	50,00 €	29.050,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	29.000,00 €	29.050,00 €		direkte Zuordnung
52	Zahlungen an Dritte (Besetzung RTW)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
53	Zahlungen an Dritte (Besetzung KTW)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
54.1	Zahlungen an Dritte (Besetzung NEF)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
54.2	Zahlungen an Dritte (Gestellung Notarzt)	560.000,00 €	620.000,00 €	630.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	630.000,00 €	630.000,00 €		direkte Zuordnung
55	Aufwendungen aus Verwaltungskostenerstattungen (Querschnittskosten)	155.153,66 €	171.200,00 €	142.890,22 €	95.677,30 €	15.737,64 €	31.475,28 €	0,00 €	142.890,22 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
56.1	Unterstützungsleistungen Rettungsdienst	0,00 €	1.000,00 €	1.500,00 €	750,00 €	750,00 €	0,00 €	0,00 €	1.500,00 €		direkte Zuordnung
56.2	Unterstützungsleistungen Rettungsdienst (Tragehilfe durch HLF)	0,00 €	0,00 €	14.805,00 €	9.913,22 €	1.630,59 €	3.261,19 €	0,00 €	14.805,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
	Zwischensumme Umlagen	1.044.095,92 €	1.219.250,00 €	1.245.245,22 €	392.303,78 €	65.147,15 €	128.794,29 €	659.000,00 €	1.245.245,22 €		
60.1	Abschreibungen Gebäude	73.823,96 €	73.850,00 €	88.467,42 €	59.236,55 €	9.743,62 €	19.487,24 €	0,00 €	88.467,42 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
60.2	Abschreibungen Fahrzeuge	252.746,00 €	208.658,00 €	241.723,04 €	198.618,63 €	17.937,35 €	25.167,06 €	0,00 €	241.723,04 €		direkte Zuordnung
60.3	Abschreibungen Sonstige Vermögensgüter (einschl. geringw.G)	50.880,00 €	41.107,00 €	60.016,12 €	40.185,96 €	6.610,05 €	13.220,11 €	0,00 €	60.016,12 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
60.4	Kalkulatorische Zinsen	36.710,00 €	48.133,00 €	63.070,50 €	42.231,13 €	6.946,46 €	13.892,91 €	0,00 €	63.070,50 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
61	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	11.156,28 €	10.800,00 €	12.550,00 €	8.403,31 €	1.382,23 €	2.764,46 €	0,00 €	12.550,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
	Zwischensumme Sonstige Kosten	425.316,24 €	382.548,00 €	465.827,08 €	348.675,58 €	42.619,71 €	74.531,79 €	0,00 €	465.827,08 €		
70	Individuell je Träger -> hier: Ausgleich Defizit aus Vorjahren	324.192,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	Zwischensumme individuell	324.192,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
	Kosten Gesamt	5.695.923,44 €	5.893.656,92 €	5.976.383,17 €	3.873.863,94 €	493.140,62 €	900.864,74 €	708.513,87 €	5.976.383,17 €		
80	Verzinsung des Anlagekapitals	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
81	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	0,00 €	750,00 €	600,00 €	401,75 €	66,08 €	132,17 €	0,00 €	600,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
82	Ersatzleistungen von Versicherungen	13.309,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
83	Erträge aus Verrechnungen (Brandschutzbegleitfahrten)	71.714,00 €	98.800,00 €	92.435,00 €	92.435,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	92.435,00 €		direkte Zuordnung
84	Verkaufserlöse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
85	Sonstige Erträge	3.095,06 €	10.000,00 €	17.700,00 €	11.851,67 €	1.949,44 €	3.898,88 €	0,00 €	17.700,00 €		Alarmierungszahlen, ohne NA
	Zwischensumme Erträge	88.118,37 €	109.550,00 €	110.735,00 €	104.688,43 €	2.015,52 €	4.031,05 €	0,00 €	110.735,00 €		
	Einnahmen aus Gebühren	4.846.573,00 €			4.348.367,48 €	677,91 €	592,30 €	479,87 €			
	Ergebnis laufendes Geschäftsjahr (ohne Ausgleiche)	761.232,07 €	5.784.106,92 €	5.865.648,17 €	3.769.175,52 €	491.125,10 €	896.833,69 €	708.513,87 €	5.865.648,17 €		
90	Über-/Unterdeckung Vorjahre	0,00 €		-865.000,00 €	-579.191,96 €	-95.269,35 €	-95.269,35 €	-95.269,35 €	-865.000,00 €		Alarmierungszahlen, mit NA
	Ausgleich Über-/Unterdeckungen Vorjahre	0,00 €	0,00 €	-865.000,00 €	-579.191,96 €	-95.269,35 €	-95.269,35 €	-95.269,35 €	-865.000,00 €		
	Ergebnis laufendes Geschäftsjahr (mit Ausgleichen)	761.232,07 €	5.784.106,92 €	5.000,00 €	579.191,96 €	95.269,35 €	95.269,35 €	95.269,35 €	0,00 €		
	Summe Gebührenbedarf	761.232,07 €	5.784.106,92 €	6.730.648,17 €	4.348.367,48 €	586.394,44 €	992.103,03 €	803.783,22 €			

Kreis/Stadt
STADT BECKUM - Der Bürgermeister

Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr:
2024

Anlage 1 zur Vorlage 2024/0252

Nr.	Kosten-/Erlösart	IST 2022	Plan 2023 nachrichtlich	Plan 2024	Planung RTW	Planung KTW	Planung NEF	Planung NA	Kontroll- summe	Verteilungsschlüssel
	Anzahl der Einsätze (abrechenbare Einsätze)		6.861	7.005	4.465	865	1.675	1.675		
	erforderlicher Gebührensatz zur Kostendeckung (inklusive Ausgleich Vorjahre)				973.88 €	677.91 €	592.30 €	479.87 €		
	erforderlicher Gebührensatz zur Kostendeckung (inklusive Ausgleich Vorjahre) - abgerundet auf volle Euro				973.00 €	677.00 €	592.00 €	479.00 €		

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 6 und 9 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer des Landes Nordrhein-Westfalen und §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung) vom 25. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

- 1 § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Beförderung“ wird wie folgt geändert:
 - a) Erster Spiegelstrich „Krankentransportwagen“
Die Angabe „436,00 Euro“ wird durch die Angabe „677,00 Euro“ ersetzt.
 - b) Zweiter Spiegelstrich „Rettungswagen“
Die Angabe „760,00 Euro“ wird durch die Angabe „973,00 Euro“ ersetzt.
- 2 § 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Notarzteinsatzfahrzeug“ wird wie folgt geändert:
Die Angabe „573,00 Euro“ wird durch die Angabe „592,00 Euro“ ersetzt.
- 3 § 2 Absatz 1 Auszählungspunkt „Einsatz Notärztin/Notarzt“ wird wie folgt geändert:
Die Angabe „435,00 Euro“ wird durch die Angabe „479,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Tagesordnungspunkt 6.2

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2024 Entscheidung

Rat der Stadt Beckum

17.09.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum die Öffentlichkeit bei Tagesordnungspunkt 6.2 – Gründung der Beckumer Batteriespeicher GmbH – ausgeschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Herr Bürgermeister Gerdhenrich beantragt den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Tagesordnungspunkt 6.2 – Gründung der Beckumer Batteriespeicher GmbH.

Da gemäß § 48 Absatz 2 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden dürfen, ist die Begründung der Vorlage als nicht öffentliche Anlage beigefügt.

Anlage(n):

Begründung zum Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (nicht öffentlich)



Verwaltungsdigitalisierungsstrategie der Stadtverwaltung Beckum – Sachstandsbericht

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 die Verwaltungsdigitalisierungsstrategie für die Stadtverwaltung Beckum beschlossen (siehe Vorlage 2022/0304 und Niederschrift zur Sitzung). Im Zuge der 1. Berichterstattung wurde festgelegt, etwa halbjährlich Bericht zu erstatten. Der Stand der Umsetzung ist dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Sachstandsbericht zu entnehmen.

Der Digitalisierungsbeauftragte der Stadt Beckum, Herr Suspicion, wird in der Sitzung die Sachstände zu den einzelnen Projekten ergänzend erläutern.

Anlage(n):

3. Sachstandsbericht Verwaltungsdigitalisierungsstrategie

3. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierungsstrategie der Stadtverwaltung Beckum

Der Sachstandsbericht gibt einen Überblick über den zeitlichen Verlauf der Projektumsetzung. Zu diesem Zweck sind zu den einzelnen Projekt-Blöcken jeweils die Roadmap nach der aktuellen Planung dargestellt. Eine grüne farbliche Markierung symbolisiert, dass das (Teil-)Projekt abgeschlossen ist. Eine gelbe Markierung dahingegen, dass die Umsetzung des (Teil-)Projekts andauert. Eine rote Markierung bedeutet, dass das Projekt wie ursprünglich geplant, nicht realistisch ist. Ebenfalls wird der Umsetzungsstand in den Projekt-Blöcken in tabellarischer Form dargestellt. Ein in fetter Schrift dargestelltes Projekt, wurde in der ursprünglichen Verwaltungsdigitalisierungsstrategie nicht genannt. Es stellt eine logische Erweiterung des Initialprojekts dar.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass seit der letzten Berichterstattung im April viele Projekte kontinuierlich weiterentwickelt wurden und werden. So wurden beispielsweise die anfänglichen Schwierigkeiten im DMS-Bereich behoben, sodass ein verlässlich performantes System aufgebaut werden konnte. Nun können weitere Organisationseinheiten stetig an das DMS angebunden werden. Ein wichtiger Baustein für die weitere Verwaltungsdigitalisierung wird damit stetig weiter implementiert.

Als organisatorischer Grundstein wird der Themenblock Organisationsentwicklung und Hardware-Ausstattung angesehen. Hierbei wurden durch die Durchführung eines Projekts der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen mit der Forschungsfrage „Inwieweit lassen sich die räumliche und zeitliche Flexibilisierung der Arbeit im Sinne der ‚New Work Modelle‘ innerhalb der Stadtverwaltung Beckum umsetzen?“ wichtige Erkenntnisse gewonnen. Die Erkenntnisse sollen in einem Gesamtkonzept „Moderne Arbeitswelten bei der Stadt Beckum“ münden.

Der Verzug in einzelnen Projekten beziehungsweise Projektphasen ist auf die angespannte Personalsituation im Fachdienst Datenverarbeitung zurückzuführen. Die notwendigen Aufgaben innerhalb des Fachdiensts Datenverarbeitung wurden priorisiert, und der Fokus insbesondere auf die Aspekte „Sicherstellung des täglichen Betriebs“ sowie „IT-Sicherheit und Datenschutz“ gelegt.

1 Einführung eines Dokumentenmanagementsystems und digitale Poststelle

	2023		2024				2025			
	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
DMS										
DMS Beschaffung und Einrichtung										
Pilotprojekt										
Anbindung Finanzsoftware										
Folgeprojekt										
Flächenausbreitung - digitaler Aktenplan										
Abbildung elektronischer Workflows										
sukzessive Prozessdigitalisierung										
digitale Poststelle										
Einführung digitaler Posteingang										
Prüfung digitaler Postausgang										

Abgeschlossen	In Umsetzung	In Vorbereitung	In Verzug
DMS Beschaffung und Einrichtung	Flächenausbreitung - digitaler Aktenplan	Neues Modul: digitale Signatur	
Pilotprojekt	sukzessive Prozessdigitalisierung		
Anbindung Finanzsoftware	Einführung digitaler Posteingang		
Folgeprojekt	Einführung digitale Bauakte		
Abbildung elektronischer Workflows	Einführung digitale Personalakte		
Projektplanung 2025			

2 Umsetzung virtuelles Rathaus

	2023		2024				2025			
	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
virtuelles Rathaus										
e-Bezahlverfahren										
Überarbeitung Internetauftritt										
Migration Serviceportal										
VOIS-Online										
OZG-Formularanbindung										

Abgeschlossen	In Umsetzung	In Vorbereitung	In Verzug
e-Bezahlverfahren	OZG-Formularanbindung		
Überarbeitung Internetauftritt			
Migration Serviceportal			
VOIS-Online			

3 Einführung digitale Baugenehmigung

	2023		2024				2025			
	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
<i>digitale Baugenehmigung</i>										
Anschluss an das Bauportal										
Entgegennahme der Antragsdaten										
Scannen der Bau-Akten										
Einführung DMS										
Antragsdaten & anliegende Bauvorlagen										

Abgeschlossen	In Umsetzung	In Vorbereitung	In Verzug
Anschluss an das Bauportal	Einführung DMS	Weiterentwicklung des Bauportals	
Entgegennahme der Antragsdaten	Scannen der Bau-Akten		
Entgegennahme von Antragsdaten & anliegende Bauvorlagen	Aufbau einer internen Scanstelle		
Scan von Statikakten durch Dienstleister			

4 Organisationsentwicklung und Hardware-Ausstattung

	2023		2024				2025			
	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Organisationsentwicklung										
Erstellung des Leitfadens Personalentwicklung										
Maßnahmen Umsetzung										
Überarbeitung Raumkonzept										
Modernisierung Besprechungsräume										
Weiterentwicklung zeitliche und örtliche Flexibilisierung										
Hardware-Ausstattung										
Konzeptentwicklung										
Umsetzung										

Abgeschlossen	In Umsetzung	In Vorbereitung	In Verzug
Modernisierung Besprechungsräume	Pilotprojekt Convertibles im Fachbereich Umwelt und Bauen	WLAN-Ausbau	Erstellung des Leitfadens Personalentwicklung
Projekt der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen		Weiterentwicklung zeitliche und örtliche Flexibilisierung	Maßnahmen Umsetzung
		Überarbeitung Raumkonzept	
		Konzept Erstellung – digitale Arbeitswelten	

5 Erweiterung von Fachanwendungen

	2023		2024				2025			
	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
<i>Erweiterung von (bestehenden) Fachanwendungen</i>										
Projektmanagement-Tool										
Grünflächenkataster										

Abgeschlossen	In Umsetzung	In Vorbereitung	In Verzug
Einführung MS-Project			Grünflächenkataster
Digitales Gewerbeswesen			

6 Digitale Dienstleistungen Fachdienst Personal

	2023		2024				2025			
	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
<i>digitaler Fachdienst Personal</i>										
Mitarbeiterportal										
papierlose Anträge										
Einführung digitales Bewerbungsportal										

Abgeschlossen	In Umsetzung	In Vorbereitung	In Verzug
Einführung digitales Bewerbungsportal	Ausbau DMS – digitale Personalakte	Papierlose Anträge	Mitarbeiterportal
DMS Einführung		Scan der Personalakten	

7 Zukunftsthemen

	2023		2024				2025			
	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
<i>Zukunftsthemen</i>										
Identifikation potentieller Trend-Themen										
Nutzung von K.I.										
Geoinformationsportal										
Überarbeitung Digitalisierungsstrategie										

Abgeschlossen	In Umsetzung	In Vorbereitung	In Verzug
	Identifikation potentieller Trend-Themen	Nutzung von K.I.	
		Entwicklung Nachhaltigkeitsstrategie	
		Entwicklung kreisweite Smart Region Strategie	



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben einer interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle durch die Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.09.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Beelen, der Stadt Drensteinfurt, der Gemeinde Everswinkel, der Gemeinde Ostbevern, der Stadt Sassenberg, der Stadt Sendenhorst, der Stadt Telgte, der Gemeinde Wadersloh und der Stadt Beckum über die Durchführung der Aufgaben einer interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle durch die Stadt Beckum wird beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vereinbarung auch ohne die Gemeinde Wadersloh abzuschließen und entsprechend redaktionell zu ändern, sofern die Gemeinde Wadersloh nicht verbindlich an der interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle teilnehmen möchte.

Die zur Abdeckung des zukünftigen Aufgabenumfangs erforderliche Stelle soll in den Haushaltsplanentwurf 2025 aufgenommen werden.

Kosten/Folgekosten

Durch die Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Einrichtung einer zusätzlichen Stelle entstehen zusätzliche Kosten, die mit 117.300 Euro jährlich nach der getroffenen Vereinbarung von den beteiligten Kommunen getragen werden. Die Kosten für den bereits bestehenden Stellenanteil werden mit 46.900 Euro von den beteiligten Kommunen getragen.

Finanzierung

Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt werden im Zuge der Haushaltsplanungen für das Jahr 2025 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Vor etwa 10 Jahren kam aus dem Kreis der Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf der Wunsch insbesondere kleinerer Kommunen auf, dass eine der großen Kommunen im Kreis Warendorf die Aufgaben der Zentralen Vergabe- und Submissionsstelle bei einzelnen Vergabeverfahren übernimmt.

Die Stadt Beckum hat sich damals hierzu bereit erklärt. Seitdem werden auf der Basis von Einzelvereinbarungen verschiedene Vergabeverfahren für einzelne Kommunen, aktuell Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh, durchgeführt. Der berechnete Aufwand wird von den Kommunen erstattet. Eine verbindliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben wurde bisher nicht geschlossen.

Zur Durchführung der zusätzlichen Aufgaben wurde mit dem Haushaltsplan 2019 ein weiterer Stellenanteil von 0,4 für den Bereich Vergabeverfahren eingerichtet. Seitdem sind anteilig 3 Stellen mit Vergabeangelegenheiten betraut, wodurch eine kontinuierliche Bearbeitung der Vergabeverfahren sichergestellt werden kann.

Die Kommunen, für die die Stadt Beckum derzeit Vergabeverfahren durchführt, sind in den letzten Jahren durch die Gemeindeprüfungsanstalt geprüft worden. Ergebnis der Prüfungen im Vergabebereich war dort durchgängig, dass verbindlich eine zentrale Vergabe- und Submissionsstelle eingerichtet werden sollte. Das Volumen an Vergabeverfahren ist bei diesen Kommunen zwar gestiegen, jedoch für die Einrichtung eigener Vergabestellen in der Regel nach wie vor zu gering.

Auf Initiative der Stadt Telgte wurde unter Beteiligung der Stadt Beckum und weiterer interessierter Kommunen, seit Jahresbeginn 2024 eine tragfähige Lösung für eine verbindliche interkommunale Zusammenarbeit gesucht. Im Zuge der Überlegungen hat sich gezeigt, dass sich der Stellenbedarf für die Aufgaben einer zentralen Vergabe- und Submissionsstelle der interessierten Kommunen auf 1 weitere Stelle summieren lässt. Am sinnvollsten erscheint die weitere Bündelung der Aufgaben und des damit einhergehenden Fachwissens bei der Stadt Beckum.

Daraufhin hat die Stadt Beckum mit folgenden Rahmenbedingungen einen Vereinbarungsentwurf für eine verbindliche Inanspruchnahme der Vergabestelle der Stadt Beckum erarbeitet:

- Es wird dauerhaft verbindlich 1 Stellenanteil von bis zu 1,4 zur Verfügung gestellt.
- Es werden die Vergabeverfahren für die Kommunen durchgeführt. Beschränkte und öffentliche Ausschreibungen erfolgen optional mit einer formellen Angebotswertung. Bei EU-weiten Verfahren ist die formelle Angebotswertung enthalten.
- Die Stellenanteile werden aus der Summe der durchgeführten Einzelausschreibungen in einem Kalenderjahr refinanziert.
- Berechnungsgrundlage ist 1 Stelle mit der Besoldungsgruppe A 11. Berücksichtigt werden die Personalkosten, die Kosten eines Arbeitsplatzes inklusive IT-Leistungen und eine Pauschale für den Overhead von 10 Prozent nach dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Jahreskosten für 1 Stelle betragen nach der aktuellen Ausgabe 2024/2025 derzeit rund 117.300 Euro.
- Unterschreitet die Refinanzierung nach den durchgeführten Einzelausschreibungen die Kosten für einen Stellenanteil von 1,4 in einem Kalenderjahr um mehr als 5 Prozent, wird der fehlende Refinanzierungsbetrag gesondert auf die beteiligten Kommunen umgelegt. Ein geeigneter Schlüssel ist zu vereinbaren.
- Ein Meldeverfahren für die Menge an Vergaben sowie deren zeitliche Verteilung ist erforderlich. Die Stadt Beckum wird ein Recht für eine zeitliche Verschiebung von Verfahren erhalten, sofern es die personelle Situation erfordert.
- Als Laufzeit für die Vereinbarung werden 5 Jahre vorgesehen mit der Verlängerung um jeweils 2 Jahre, wenn nicht mit einer Frist von 1 Jahr vor Ablauf der jeweiligen

Vertragslaufzeit gekündigt wird. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht für die Stadt Beckum, sofern die Inanspruchnahme 1,5 Stellenanteile übersteigt.

Die Verwaltungen der interessierten Kommunen haben sich mit dem Vereinbarungsentwurf einverstanden erklärt. Die Vorlage an die politischen Gremien zur Beratung und Entscheidung erfolgt dort bis zum Jahresende 2024. Auch die Aufsichtsbehörde Kreis Warendorf hat ihre Zustimmung zum vorgelegten Entwurf signalisiert.

Einen Vorbehalt der Teilnahme hat die Gemeinde Wadersloh ausgesprochen. Dort soll nach der anstehenden Vorstellung des Berichts der Gemeindeprüfungsanstalt über die zukünftige Organisation der Aufgabe entschieden werden. Eine Inanspruchnahme der gemeinsamen Vergabe- und Submissionsstelle bei der Stadt Beckum wurde mit einer geringen Anzahl angegeben, so dass das Modell auch ohne die Gemeinde Wadersloh tragfähig wäre.

Die Veranschlagung der Erträge erfolgt bei dem Produktkonto 010601.448200 – Kostenerstattungen, Kostenumlagen von Gemeinden (GV).

Anlage(n):

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

TOP **Ö** 8 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Beelen, Der Bürgermeister,
Warendorfer Straße 9 in 48361 Beelen,

der Stadt Drensteinfurt, Der Bürgermeister,
Landsbergplatz 7 in 48317 Drensteinfurt,

der Gemeinde Everswinkel, Der Bürgermeister,
Am Magnusplatz 30 in 48351 Everswinkel,

der Gemeinde Ostbevern, Der Bürgermeister,
Hauptstraße 24 in 48346 Ostbevern,

der Stadt Sassenberg, Der Bürgermeister,
Schürenstraße 17 in 48336 Sassenberg,

der Stadt Sendenhorst, Die Bürgermeisterin,
Kirchstraße 1 in 48324 Sendenhorst,

der Stadt Telgte, Der Bürgermeister,
Baßfeld 4-6 in 48291 Telgte,

der Gemeinde Wadersloh, Der Bürgermeister,
Liesborner Straße 5 in 59329 Wadersloh

und

der Stadt Beckum, Der Bürgermeister,
Weststraße 46 in 59269 Beckum

Aufgrund der §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 2 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2024 (GV. NRW. S. 136) schließen die Städte und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und die Stadt Beckum folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Es wird vereinbart, dass die Stadt Beckum für die beteiligten Kommunen die Aufgaben einer interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle durchführt.

§ 2 Leistungen

Die interkommunale Vergabe- und Submissionsstelle erbringt folgende Leistungen:

1. Formelle Abwicklung der Vergabeverfahren für die beteiligten Kommunen unter Nutzung des elektronischen Vergabemarktplatzes NRW.
2. Beratung der Kommunen in formellen vergaberechtlichen Fragen.
3. Durchführung der Submissionen.
4. Formelle Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Vergabevermerks bei EU-weiten Ausschreibungen, optional bei beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen.
5. Durchführung vorgeschriebener Veröffentlichungen.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Beckum stellt zur Wahrnehmung der in § 2 beschriebenen Leistungen insgesamt 1,4 Stellenanteile zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten für diese Stellenanteile werden auf die beteiligten Kommunen umgelegt. Grundlage für die Umlage ist der jeweils von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herausgegebene aktuelle Bericht für die Kosten eines Arbeitsplatzes mit der Besoldungsgruppe A 11. Overhead-Kosten werden mit 10 Prozent der Personal- und Sachkosten berücksichtigt. Auf dieser Grundlage ermittelt die Stadt Beckum die pauschalen durchschnittlichen Kosten für die Durchführung der einzelnen Vergabearten. Damit werden alle Personal- und Sachkosten abgegolten.
- (2) Die geltenden Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung der einzelnen Vergabearten werden den Kommunen mit Abschluss der Vereinbarung bekannt gegeben. Nach Erscheinen eines neuen KGSt-Berichts für die Kosten eines Arbeitsplatzes werden die Kostenerstattungsbeträge auf der dann aktuellen Grundlage von der Stadt Beckum neu ermittelt und den beteiligten Kommunen bekannt gegeben. Sie gelten mit dem Tag der Bekanntgabe für noch nicht abgeschlossene und zukünftige Vergabeverfahren.
- (3) Der jeweilige Kostenerstattungsbetrag wird nach Abschluss eines Vergabeverfahrens von der Stadt Beckum der auftraggebenden Kommune in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail mittels jeweils angehängter PDF-Datei.
- (4) Für den Fall, dass eine beteiligte Kommune in einem Kalenderjahr kein Vergabeverfahren über die interkommunale Vergabe- und Submissionsstelle durchführen lässt, wird eine Grundbeteiligung erhoben. Diese wird auf die Höhe der Kostenerstattung für die Durchführung einer freihändigen Vergabe festgesetzt.
- (5) Die beteiligten Kommunen verpflichten sich zur vollständigen Refinanzierung der Personal- und Sachkosten an die Stadt Beckum nach den folgenden Maßgaben. Unterschreitet die Summe der Kostenerstattungen für die in einem Kalenderjahr abgeschlossenen Vergabeverfahren einschließlich Grundbeteiligungen die Kosten gemäß Absatz 1 um mehr als 5 Prozent, so wird der Stadt Beckum der Differenzbetrag zusätzlich erstattet. Zu diesem Zweck werden die für das abgelaufene Kalenderjahr je Kommune zu zahlenden Beträge aufaddiert. Hieraus wird der prozentuale Nutzungsanteil der interkommunalen Vergabestelle ermittelt, auf dessen Basis der Differenzbetrag umgelegt wird.
- (6) Absätze 4 und 5 finden mit Beginn des ersten vollen Kalenderjahres nach Tätigkeitsbeginn der interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle Anwendung.
- (7) Die nach dieser Vereinbarung abzurechnenden Kosten unterliegen aktuell nicht der Umsatzsteuerpflicht. Für den Fall, dass sich künftig eine Umsatzsteuerpflicht ergeben sollte, ist die Umsatzsteuer von den beteiligten Kommunen zu tragen.

§ 4 Abstimmungsverfahren, Zeitplanung

- (1) Die beteiligten Kommunen stellen sicher, dass die zur Verfügung gestellten Stellenanteile für die Durchführung der Vergabeverfahren ausreichen. Die Stadt Beckum fragt etwa Mitte November eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr bei den beteiligten Kommunen ab, welcher Bedarf an Vergabeverfahren zu erwarten ist. Auf dieser Basis wird die voraussichtliche Leistungsanspruchnahme der interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle mit den beteiligten Kommunen abgestimmt.

- (2) Für jedes durchzuführende Vergabeverfahren wird mit der auftraggebenden Kommune eine verbindliche Zeitplanung abgestimmt. Die Stadt Beckum ist nur in Ausnahmefällen berechtigt, hiervon abzuweichen und kommuniziert dies mit der betroffenen Kommune.

§ 5 Dokumentation

Die Stadt Beckum dokumentiert die Korrektheit der Aufgabenerfüllung auf Verlangen der auftraggebenden Kommune durch die Vorlage der Vorgänge zu den jeweils durchgeführten Vergabeverfahren.

§ 6 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Bediensteten der Stadt Beckum werden bei der Durchführung der Leistungen nach § 2 dieser Vereinbarung im Auftrag der jeweiligen Kommune tätig. Sie werden im Rahmen einer Vermögenseigenschadenversicherung der jeweiligen Kommune als deren Vertrauenspersonen mitversichert. Die jeweilige Kommune stellt ferner sicher, dass Schäden, die die Bediensteten der Stadt Beckum in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (2) Die jeweilige Kommune wird für durch eine fehlerhafte Durchführung von Vergabeverfahren entstandene Schäden gegenüber der Stadt Beckum keine Schadensersatzansprüche geltend machen und die Stadt Beckum für Schadensersatzansprüche Dritter nicht in Regress nehmen.
- (3) Ein Rückgriff auf die Bediensteten der Stadt Beckum im Falle einfacher und grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Etwaige Selbstbeteiligungen und Folgen einer Unterdeckung trägt die jeweilige Kommune.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf, frühestens mit Wirkung zum 01.01.2025, in Kraft.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Beckum steht unter dem Vorbehalt, dass ab dem Haushaltsjahr 2025 eine weitere Vollzeitstelle im Vergabebereich eingerichtet wird. Tätigkeitsbeginn der interkommunalen Vergabe- und Submissionsstelle nach dieser Vereinbarung ist mit Besetzung dieser Stelle.
- (3) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2029. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht von einer der Vereinbarungspartnerinnen mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (4) Überschreitet die Inanspruchnahme in einem Kalenderjahr die vereinbarten Stellenanteile um mehr als 0,1 Stellenanteile, hat die Stadt Beckum ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung ist zulässig bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Überschreitung erfolgte sowie zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Sie wirkt jeweils zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres. Der Nachweis der Überschreitung erfolgt anhand der durchgeführten oder geplanten Vergabeverfahren.
- (5) Sofern diese Vereinbarung durch eine Vereinbarungspartnerin aufgekündigt wird, wird die Aufgabenübertragung auch für die übrigen Kommunen zum

Vereinbarungsende rückgängig gemacht Der Abschluss einer Folgevereinbarung ist hiervon unbenommen.

§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vereinbarungspartnerinnen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.

(Ort), den (Datum)

Für die Gemeinde Beelen

Für die Stadt Drensteinfurt

Bürgermeister Rolf Mestekemper

Bürgermeister Carsten Grawunder

Für die Gemeinde Everswinkel

Für die Gemeinde Ostbevern

Bürgermeister Sebastian Seidel

Bürgermeister Karl Piochowiak

Für die Stadt Sassenberg

Für die Stadt Sendenhorst

Bürgermeister Josef Uphoff

Bürgermeisterin Katrin Reuscher

Für die Stadt Telgte

Für die Gemeinde Wadersloh

Bürgermeister Wolfgang Pieper

Bürgermeister Christian Thegelkamp

Für die Stadt Beckum

Bürgermeister Michael Gerdhenrich



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2024

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 15 Nummer 19 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum hat der Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen zu berichten. Der Bericht für das 2. Quartal 2024 ist als Anlage zur Vorlage beigelegt.

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2024



Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 2. Quartal 2024

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Entwicklung der Investitionskredite vom 01.04. bis 30.06.2024

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.04.2024	0,00 €	11.757.877,31 €	4.386.118,68 €	40.799.501,39 €	56.943.497,38 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 2. Quartal 2024	0,00 €	0,00 €	690.000,00 €	0,00 €	690.000,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 2. Quartal 2024	0,00 €	158.895,02 €	111.983,35 €	713.017,94 €	983.896,31 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 30.06.2024	0,00 €	11.598.982,29 €	4.964.135,33 €	40.086.483,45 €	56.649.601,07 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	-158.895,02 €	+578.016,65 €	-713.017,94 €	-293.896,31 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.06.2024 758.650,00 €.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.04. bis 30.06.2024

Städtische Betriebe Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Neuaufnahme Betrag: 690.000,00 € Aufnahmezeitpunkt: 10.05.2024 Vertragsabschluss: 17.04.2024/30.04.2024	Kredit: NRW Bank, Vertragsnummer: 4207685944 Finanzobjekt 18 Kreditkonditionen: Zinssatz: 2,79 % Laufzeit und Zinsbindung bis 31.03.2034 Jährliche liquide durchschnittliche Belastung: 80.791,24 €	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Förderkredit für kommunale Investitionen (NRW.Bank.Kommunal Invest) - Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende - Gleichmäßige Tilgung nach 1 tilgungsfreiem Jahr, sukzessiv sinkende Zinsbelastung durch Tilgung

1.3 Jahresentwicklung der Investitionskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2024	0,00 €	11.971.503,56 €	4.510.785,96 €	41.549.531,08 €	58.031.820,60 €
Stand 30.06.2024	0,00 €	11.598.982,29 €	4.964.135,33 €	40.086.483,45 €	56.649.601,07 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2024	0,00 €	-372.521,27 €	+453.349,37 €	-1.463.047,63 €	-1.382.219,53 €

1.4 Liquiditätskredite vom 01.04. bis 30.06.2024

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	10.000.000,00 €	30.700.000,00 €	
01.04.2024	0,00 €	738.410,48 €	302.337,17 €	0,00 €	1.040.747,65 €	4,21
19.05.2024	0,00 €	981.351,77 €	0,00 €	0,00 €	981.351,77 €	4,21
30.06.2024	0,00 €	736.393,41 €	0,00 €	0,00 €	736.393,41 €	4,12
Höchststand im 2. Quartal	4.064.981,41€ 14.06.2024	1.021.347,64 € 22.05.2024	302.337,17 € 01.04.2024	0,00 €		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 2. Quartal 2024					
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	
5.379,55 €	7.987,34 €	1.000,63 €	157,68 €	14.525,20 €	

Erläuterung:

- * Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.06.2024 1.431.588,00 €.

1.5 Jahresentwicklung der Liquiditätskredite

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2024	0,00 €	213.149,35 €	637.900,68 €	0,00 €	851.050,03 €
Stand 30.06.2024	0,00 €	736.393,41 €	0,00 €	0,00 €	736.393,41 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2024	+/-0,00 €	+523.244,06 €	-637.900,68 €	+/-0,00 €	-114.656,62 €

2 Liquide Mittel

2.1 Liquiditätssalden vom 01.04. bis 30.06.2024

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätssalden*				
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
01.04.2024	2.279.179,53 €	-723.347,61 €	-302.242,45 €	3.990.079,33 €	5.243.668,80 €
19.05.2024	6.964.795,29 €	-913.118,96 €	362.943,44 €	3.203.660,62 €	9.618.280,39 €
30.06.2024	711.435,78 €	-736.393,41 €	373.743,28 €	4.249.454,28 €	4.598.239,93 €
Höchststand im 2. Quartal 15.05.2024	7.462.956,83 €	-723.347,61 €	574.474,88 €	4.425.5746,14 €	
Tiefststand im 2. Quartal 04.06.2024	-3.866.212,84 €	-961.666,96 €	-302.242,45 €	1.857.323,87 €	

Erläuterung:

* Die Salden bilden sich aus den Beständen der Kontokorrentkonten und den Liquiditätskreditkonten.

** Handvorschüsse (Barkassen) sind im Liquiditätsbestand nicht enthalten. Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen keine unterjährigen Zwischenabrechnungen. Zum Stand 30.06.2024 waren 37 Handvorschüsse in Höhe von insgesamt 14.160,00 € im Umlauf.

2.2 Jahresentwicklung der Liquiditätssalden

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2024	6.816.688,13 €	-206.900,89 €	-637.577,09 €	3.309.248,99 €	9.281.459,14 €
Stand 30.06.2024	711.435,78 €	-736.393,41 €	373.743,28 €	4.249.454,28 €	4.598.239,93 €
- Minderung/+ Erhöhung	-6.105.252,35 €	-529.492,52 €	+1.011.320,37 €	+940.205,29 €	-4.683.219,21 €

3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

3.1 Entwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.04. bis 30.06.2024

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.04.2024	5.263.540,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.263.540,49 €
Neue Zahlungsverpflichtungen im 2. Quartal 2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tilgung im 2. Quartal 2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 30.06.2024	5.263.540,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.263.540,49 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €

3.2 Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften vom 01.04. bis 30.06.2024

Neue Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften waren im 2. Quartal 2024 nicht zu verzeichnen.

3.3 Jahresentwicklung der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

	Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2024	13.540,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.540,49 €
Stand 30.06.2024	5.263.540,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.263.540,49 €
- Entschuldung/+ Verschuldung im Jahr 2024	+5.250.000,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+/-0,00 €	+5.250.000,00 €

4 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.04. bis 31.06.2024

Veräußerungen von Umlaufvermögen waren im 2. Quartal 2024 nicht zu verzeichnen.

von Anlagevermögen vom 01.04. bis 30.06.2024

Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Fahrzeuganhänger	1,00 €	737,00 €	736,00 €
Krankentransportwagen	1,00 €	9.330,00 €	9.329,00 €
Summe	2,00 €	10.067,00 €	+10.065,00 €

5 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2024 nicht zu verzeichnen.

6 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 2. Quartal 2024 nicht zu verzeichnen.



Änderung des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Münsterland GmbH sowie Verkauf von Geschäftsanteilen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.09.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Münsterland GmbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Die Vertretungen der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Basis des als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurfes sowie den zur Umsetzung der Anteilsübertragung erforderlichen Beschlüssen zuzustimmen.
3. Etwaigen Änderungen an dem als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens des Kreises Steinfurt bei der Bezirksregierung Münster gemäß § 115 Absatz 1 Buchstabe c Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergeben, wird zugestimmt, soweit diese Änderungen nicht wesentlich sind.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat.

Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt, der Kreis Steinfurt unmittelbar mit einem Anteil von 27,98 Prozent.

Die übrigen 71,11 Prozent verteilen sich auf die Kreise Coesfeld, Warendorf und Borken, die Städte Münster, Lüdinghausen, Ahlen, Sendenhorst und Selm sowie auf die Gemeinde Everswinkel.

Ausgangslage

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste in den Gebieten der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete.

Die Stadt Rheine möchte bei der Durchführung ihres Stadtverkehrs die Regionalverkehr Münsterland GmbH als kommunales Verkehrsunternehmen einbinden. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH soll hierfür von der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH mit der Erbringung der operativen Verkehrsleistungen im Stadtgebiet sowie hiermit zusammenhängenden Serviceleistungen beauftragt werden. Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt Rheine mittelbar über die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH Gesellschaftsanteile an der Regionalverkehr Münsterland GmbH in Höhe von 2,5 Prozent vom Kreis Steinfurt erwerben, um auf diese Weise ein Inhouse-Verhältnis mit der Regionalverkehr Münsterland GmbH begründen zu können.

Damit die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH als zukünftige Gesellschafterin Inhouse-Vergaben an die Regionalverkehr Münsterland GmbH vornehmen kann, bedarf es entsprechender Anpassungen des Gesellschaftsvertrages. Die Anpassungen sind auf das hierfür Erforderliche beschränkt. Sie beziehen sich spezifisch auf die Durchführung des Stadtverkehrs Rheine.

Eine Beteiligung der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH an der Regionalverkehr Münsterland GmbH wird in der Gesamtschau aufgrund der geringen Höhe des angestrebten Geschäftsanteils nicht zu einer Gefährdung der Kontroll- beziehungsweise Inhousemöglichkeiten der Münsterlandkreise über die Regionalverkehr Münsterland GmbH führen.

Weitere Änderungen in den Gesellschaftsverträgen betreffen die Sprach- und Begriffswahl (zum Beispiel Aufnahme der männlichen und weiblichen Funktionsbezeichnungen). Darüber hinaus soll der Gesellschaftsvertrag an das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW) angepasst werden.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Die Änderungen können dem als Anlage 2 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages (im Änderungsmodus) entnommen werden.

Seitens der Regionalverkehr Münsterland GmbH wurde – auch auf Nachfrage – nur diese Version und keine „klassische“ Synopse bereitgestellt.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach der Entscheidung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW angezeigt werden. Der Kreis Steinfurt hat im Vorfeld bereits die Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, hier die Bezirksregierung Münster, übernommen und wird die Anzeigen koordinieren.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH
- 2 Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH im Änderungsmodus

**Gesellschaftsvertrag
der
Regionalverkehr Münsterland GmbH**

Handelsregister Amtsgericht Münster: HRB 1489

Stand: 05.07.2017

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Regionalverkehr Münsterland GmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne § 107 Abs. 1 GO NRW in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Bedienungsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW aus.

§ 3
Gesellschaftskapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7.669.400,00 EUR.
2. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile beträgt mindestens 1,00 EUR.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. GeschäftsführerGeschäftsführung,

2. Aufsichtsrat,
3. Beiräte,
4. Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat eine bzw. einen oder mehrere Geschäftsführer/in. Die Zahl der Geschäftsführer/innen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
2. Ist nur eine bzw. ein Geschäftsführer/in bestellt, vertritt sie bzw. er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder von einer bzw. einem Geschäftsführer/in gemeinsam mit einer bzw. einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen einzelnen oder allen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche der/die Geschäftsführer/Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf/dürfen. Das kann auch im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.
5. Den Geschäftsführern/der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Kreise Steinfurt, Coesfeld, Warendorf und Borken bestimmen und entsenden jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder, die Stadt Münster 2 Aufsichtsratsmitglieder, und zwar jeweils nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW. 7 Arbeitnehmervertreter/innen werden aus einer von den Arbeitnehmern/Arbeitnehmer/innen gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung entsandt. Die von den Gebietskörperschaften/Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen im Rahmen des rechtlich Zulässigen den Weisungen und Beschlüssen der Kreistage bzw. des Rates der entsendenden Gebietskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter/innen gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die/er jeweils entsendende Gebietskörperschaft/Gesellschafter ist berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des

Aufsichtsrates jederzeit abzubrufen, sofern sie gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet. Für die Arbeitnehmervertreter/innen gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tode des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.
4. Über die Regelung gemäß Abs. 2 und 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z.Zt zur Zeit seiner Entsendung dem Rat oder dem Kreistag der entsendenden Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus diesem Gremium beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode des ihn bestellenden Organs. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter/innen endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes fort.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 2 bis 4.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Forums von 6 Aufsichtsratsmitgliedern oder auf Verlangen einer bzw. eines zum Aufsichtsrat ernannten Landrätin bzw. Landrates bzw. Oberbürgermeisters(Obe-)Bürgermeisterin bzw. (Ober-)Bürgermeisters oder der bzw. des von diesen Personen jeweils benannten Vertreterin bzw. Vertreters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten termingerecht nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen und mindestens die Hälfte – darunter die bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreter -/in – anwesend sind. Mangels Beschlussfähigkeit ist nach Maßgabe von Abs. 1 eine Folgesitzung vom Geschäftsführer von der Geschäftsführung unverzüglich einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der

Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.

5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich zu ermächtigen. In der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.
6. Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer -- beide sind vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen -- zu unterschreiben. Der/Die bzw. der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse des Aufsichtsrates festzustellen. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen einen pauschalen Aufwendersersatz, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung festlegt. Die Auszahlung erfolgt unbar.
8. Die Gesellschaftervertreter haben das Recht, an der Sitzung des Aufsichtsrates als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates bedarf.

§ 9

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Eisenbahn-Beirat.

2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Beiräte mit beratender Funktion berufen und Näheres hierzu regeln. Insbesondere sollen Städte und Gemeinden in den Gebieten der an der Gesellschaft beteiligten Kreise eingebunden werden.
3. Für die Dauer ihres Amtes gelten die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend.
4. Die Beiratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr, jeweils in gesonderten Sitzungen außerhalb der Aufsichtsratssitzungen statt. Hierbei werden insbesondere der Wirtschaftsplan bzw. der Jahresabschluss beraten.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und seinem/der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben. Der/Die bzw. der Vorsitzende und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der/Die bzw. der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den

Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.

Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.

4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Empfang der ersten (nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer -die Geschäftsführung – im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln – eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung dieses Gesellschaftsvertrags. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird. JederJede Geschäftsvertreterin bzw. jeder Gesellschaftervertreter kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist bei der Gesellschafterversammlung zu hinterlegen.

Soweit das Gesetz oder dieser VertragGesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans der RVM,
 - c) Zustimmung zum Wirtschaftsplan der RVM-Verkehrsdienst GmbH und der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH,

- d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer/Geschäftsführung,
- e) Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
- f) Änderungen sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages,
- g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,
- i) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,
- j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, von Geschäftsführern ,Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern,
- k) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist/in oder Betriebsleiter/in werden sollen,
- l) Beförderungsentgelte und -bedingungen nach vorheriger Meinungsbildung der Münsterlandkreise,
- m) Angebotsmaßnahmen im ÖPNV, soweit sie Regelungen der Betrauung / Direktvergabedirekten Vergabe grundlegend beeinflussen und wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen auf einen der anderen Münsterlandkreise/die Gesellschafter haben,
- n) Zustandekommen, vergaberechtlich wesentliche Änderung oder Beendigung von direkt vergebenen Aufträgen in Bezug auf die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die RVM (insbesondere öffentliche Dienstleistungsaufträge i. S. d. Art. n3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Subunternehmer-Aufträge) einschließlich Nebenleistungen,
- o) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen der RVM (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten),
- op) Kooperationen mit dritten Aufgabenträgern mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung,
- pq) Grundlegende Fragen / Erstellung von Richtlinien zur Kooperation mit dem ZVM oder dem NWL oder deren Nachfolgeorganisationen,
- qr) Grundlegende Fragen / Erstellung Richtlinien zur Kooperation mit den Schulträgern,
- rs) Grundlegende Fragen / Erstellung Richtlinien zur Kooperation im ÖPNV mit den Gemeinden und Städten im Münsterland (insbesondere Vertragsgestaltung),
- st) Ausübung aller Gesellschafterrechte der RVM in sämtlichen Beteiligungsgesellschaften,
- tu) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
- uv) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,
- vw) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abgeschlossen ist,
- wx) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt/genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften, insbes.insbesondere Swap-Verträgen,

- xy) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt,
- yz) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.

2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht/Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften/Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen.; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 GO NRW einzugehen² Nr. 2 GO NRW einzugehen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW .
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, und den Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der

Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

6. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
7. Den Gesellschaftern stehen -- unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG -- die Befugnisse gemäß § 112 G O NRW zu.
8. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, sofern dieser zu erstellen ist, richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 32 Nr. 1 c GO NRW.
9. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
10. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.

§ 13

Leistungsverkehr Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern

1. Der Leistungsverkehr Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit müssen in einem angemessenen Austauschverhältnis stehen; wirtschaftliche Nachteile der Gesellschaft sind auszuschließen. Eine Vorteilsgewährung zugunsten von Leistung und Gegenleistung zu richten. Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen ist in jedem Fall auszuschließen. Als nahestehende Personen in vorstehendem Sinne gelten insbesondere Beschäftigte des Gesellschafters sowie nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 1 AO von Vertreter/innen der Gesellschaft.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der / Die bzw. die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm bzw. ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
3. Besteht aus Rechtsgründen gegen eine bzw. einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritte bzw. Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er dieser rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem die bzw. der Dritte nahe steht/nahesteht.
4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer

rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtshierfür zuständigen Prüfungsinstanzen durch die Beteiligten fest.

§ 14 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 1. der Geschäftsanteil von einer Gläubigerin bzw. einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst gegen diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 2. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gezahlt wird.

§ 15 Einziehungsvergütung

1. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils. Dieser wird für beide Parteien bindend durch eine bzw. einen vomvon der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der IHK Münster zu benennende Sachverständige bzw. zu benennenden Sachverständigen festgestellt.
2. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft aufgrund steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
3. Die Einziehungsvergütung ist in 5 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist 6 Monate nach Vorliegen des oben genannten Gutachtens der bzw. des Sachverständigen durch den Geschäftsführer die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils 1 Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrags zur Zahlung fällig.
4. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist von der Fälligkeit der ersten Rate an mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne

von § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise zu entrichten.

§ 16 Abtretungsverlangen statt Einziehung

Soweit die Einziehung des Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr zu bezeichnende Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird. § 15 dieser Satzung dieses Gesellschaftsvertrags gilt entsprechend für die Zahlung der Abtretungsvergütung.

§ 17 Ankaufsrecht

1. Die Gesellschafter verpflichten sich zur dauerhaften Gewährleistung der Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft in alleiniger kommunaler Trägerschaft. Sollte seitens eines Gesellschafters ein Verkauf von Geschäftsanteilen bzw. Teilen davon an private Dritte beabsichtigt sein oder sollte die unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung eines privaten Dritten an einem Gesellschafter in Rede stehen, hat dieser Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Jeder Gesellschafter kann sein Ankaufsrecht durch notariell beurkundete Annahmeerklärung bis zum Ablauf von drei Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens ausüben.
2. Das Ankaufsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Ankaufsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen – das Ankaufsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zueinander ausgeübt.
3. Der Verkaufspreis wird anhand der prozentualen Höhe des zu veräußernden Geschäftsanteils in Bezug auf das Eigenkapital der Gesellschaft ermittelt.

§ 18 Transparenz

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender Vorschriften bzw. einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 108 GO NRW sind die durch Änderungen von § 108 GO NRW durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GVBl.NRW Ausgabe 2009 Nr. 44

Finanzierung von Verkehrsleistungen gemäß § 11 Nr. 1 lit. n)

Die Finanzierung von Verkehrsleistungen, die auf der Grundlage von direkt vergebenen Aufträgen gemäß § 11 Nr. 1 lit. n) erbracht werden, richtet sich

ausschließlich nach Maßgabe des entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. Subunternehmer-Auftrags hierzu. Eine Pflicht der von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder Subunternehmer-Auftrag nicht betroffenen Gesellschafter zum Ausgleich von etwaigen Verlusten besteht insoweit ausdrücklich nicht. Sollte es dennoch zu einer finanziellen Belastung der anderen Gesellschafter kommen, hat der den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den Subunternehmer-Auftrag vergebende Gesellschafter die anderen von der Belastung freizustellen.

§ 19

4. S. 949f.) in Art. 4 zur Änderung von § 108 GO NRW genannten Regelungen zu berücksichtigen.

§ 18

Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) anzuwenden.

§ 1920

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Entwurf, Stand: 30.04.2024

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Münsterland GmbH

Handelsregister Amtsgericht Münster: HRB 1489

Stand: 05.07.2017

Formatiert: Schriftart: Arial, 10,5 Pt., Fett

Formatvorlagendefinition: Überschrift 1

Formatvorlagendefinition: Überschrift 2: Mit Gliederung + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: I, II, III, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatvorlagendefinition: Überschrift 3: Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatvorlagendefinition: Überschrift 4: Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatvorlagendefinition: Überschrift 5: Mit Gliederung + Ebene: 5 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 27 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatvorlagendefinition: Überschrift 6: Mit Gliederung + Ebene: 6 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatvorlagendefinition: Überschrift 7: Mit Gliederung + Ebene: 7 + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatvorlagendefinition: Überschrift 8: Mit Gliederung + Ebene: 8 + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatvorlagendefinition: Überschrift 9: Mit Gliederung + Ebene: 9 + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatvorlagendefinition: Verzeichnis 1: Schriftart: Fett, Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: A, B, C, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatvorlagendefinition: Verzeichnis 2: Schriftart: Fett, Mit Gliederung + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: I, II, III, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Links

Formatiert: Hervorheben

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Regionalverkehr Münsterland GmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne § 107 Abs. 1 GO NRW in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Bedienungsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 108 Abs. 3 und 109 GO-NRW aus.

§ 3

Gesellschaftskapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 7.669.400,00 EUR.
2. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile beträgt mindestens 1,00 EUR.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. ~~Geschäftsführer~~ Geschäftsführung,

2. Aufsichtsrat,
3. Beiräte,
4. Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat eine bzw. einen oder mehrere Geschäftsführer/in. Die Zahl der Geschäftsführer/innen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
2. Ist nur eine bzw. ein Geschäftsführer/in bestellt, vertritt sie bzw. er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen gemeinsam oder von einer bzw. einem Geschäftsführer/in gemeinsam mit einer bzw. einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen einzelnen oder allen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche ~~der/die~~ Geschäftsführer/Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf/dürfen. Das kann auch im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.
5. ~~Den Geschäftsführern~~ Der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Kreise Steinfurt, Coesfeld, Warendorf und Borken bestimmen und entsenden jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder, die Stadt Münster 2 Aufsichtsratsmitglieder, und zwar jeweils nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW. 7 Arbeitnehmervertreter/innen werden aus einer von den ~~Arbeitnehmern~~ Arbeitnehmer/innen gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des §_108a GO NRW ~~in seiner jeweils gültigen Fassung~~ entsandt. Die von den ~~Gebietskörperschaften~~ Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen im Rahmen des rechtlich Zulässigen den Weisungen und Beschlüssen der Kreistage bzw. des Rates der entsendenden Gebietskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter/innen gilt insoweit §_108a GO NRW ~~in seiner jeweils gültigen Fassung~~.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. ~~Die~~ Der jeweils entsendende ~~Gebietskörperschaft~~ Gesellschafter ist berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern sie gleichzeitig entsprechende neue

Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet. Für die Arbeitnehmervertreter/innen gilt insoweit § 108a GO NRW ~~in seiner jeweils gültigen Fassung~~.

3. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tode des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.
4. Über die Regelung gemäß Abs. 2 und 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das ~~z.Zt~~ zur Zeit seiner Entsendung dem Rat oder dem Kreistag der entsendenden Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus diesem Gremium beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode des ihn bestellenden Organs. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter/innen endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes fort.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 2 bis 4.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Forums von 6 Aufsichtsratsmitgliedern oder auf Verlangen einer bzw. eines zum Aufsichtsrat ernannten Landrätin bzw. Landrates bzw. Oberbürgermeisters(Obe-)Bürgermeisterin bzw. (Ober-)Bürgermeisters oder der bzw. des von diesen Personen jeweils benannten Vertreterin bzw. Vertreters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten termingerecht nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen und mindestens die Hälfte ~~–~~ darunter die bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreter ~~–/in –~~ anwesend sind. Mangels Beschlussfähigkeit ist nach Maßgabe von Abs. 1 eine Folgesitzung ~~vom Geschäftsführer~~ von der Geschäftsführung unverzüglich einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren

oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.

5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich zu ermächtigen. In der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.
6. Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer – beide sind vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen – zu unterschreiben. Der/Die bzw. der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse des Aufsichtsrats festzustellen. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen einen pauschalen Aufwendersersatz, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung festlegt. Die Auszahlung erfolgt unbar.
8. Die Gesellschaftervertreter haben das Recht, an der Sitzung des Aufsichtsrates als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates bedarf.

Formatiert: Unterstrichen

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Eisenbahn-Beirat.

2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Beiräte mit beratender Funktion berufen und Näheres hierzu regeln. Insbesondere sollen Städte und Gemeinden in den Gebieten der an der Gesellschaft beteiligten Kreise eingebunden werden.
3. Für die Dauer ihres Amtes gelten die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend.
4. Die Beiratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr, jeweils in gesonderten Sitzungen außerhalb der Aufsichtsratssitzungen statt. Hierbei werden insbesondere der Wirtschaftsplan bzw. der Jahresabschluss beraten.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post oder der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und seinem/der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben. Der/Die bzw. der Vorsitzende und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der/Die bzw. der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.

Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.

4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer ~~Ausschlussfrist~~Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Empfang der ersten (nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat ~~der Geschäftsführer – die Geschäftsführung –~~ im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln ~~–~~ eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen ~~in dieser Satzung dieses Gesellschafts-~~vertrags. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird. ~~Jeder~~Jede Ge-~~sellschaftsvertreterin bzw. jeder~~ Gesellschaftervertreter kann sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist bei der Gesellschafterversammlung zu hinterlegen.

Soweit das Gesetz oder dieser ~~Vertrag~~Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans der RVM,
 - c) Zustimmung zum Wirtschaftsplan der RVM-Verkehrsdienst GmbH und der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH,
 - d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung,
 - e) Wahl ~~der Abschlussprüferin bzw.~~ des Abschlussprüfers,
 - f) Änderungen sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages,

- g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,
- i) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,
- j) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, von Geschäftsführern, Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern,
- k) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist~~in~~ oder Betriebsleiter~~in~~ werden sollen,
- l) Beförderungsentgelte und -bedingungen nach vorheriger Meinungsbildung der Münsterlandkreise,
- m) Angebotsmaßnahmen im ÖPNV, soweit sie Regelungen der Betrauung / ~~Direktvergabe~~ direkten Vergabe grundlegend beeinflussen und wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen auf einen der anderen Münsterlandkreise ~~die Gesellschafter~~ haben,
- n) Zustandekommen, vergaberechtlich wesentliche Änderung oder Beendigung von direkt vergebenen Aufträgen in Bezug auf die Erbringung von Verkehrsleistungen durch die RVM (insbesondere öffentliche Dienstleistungsaufträge i. S. d. Art. 43 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Subunternehmer-Aufträge) einschließlich Nebenleistungen.
- o) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen der RVM (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten),
- op) Kooperationen mit dritten Aufgabenträgern mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung,
- pq) Grundlegende Fragen / Erstellung von Richtlinien zur Kooperation mit dem ZVM oder dem NWL oder deren Nachfolgeorganisationen,
- qr) Grundlegende Fragen / Erstellung Richtlinien zur Kooperation mit den Schulträgern,
- rs) Grundlegende Fragen / Erstellung Richtlinien zur Kooperation im ÖPNV mit den Gemeinden und Städten im Münsterland (insbesondere Vertragsgestaltung),
- st) Ausübung aller Gesellschafterrechte der RVM in sämtlichen Beteiligungsgesellschaften,
- tu) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
- uv) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,
- vw) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abgeschlossen ist,
- wx) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan ~~genehmigt~~ genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften, insbes. insbesondere Swap-Verträgen,
- xy) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt,
- yz) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.

Formatiert: Muster: Transparent (Hintergrund 1)

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Times New Roman

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Times New Roman

Formatiert: Muster: Transparent (Hintergrund 1)

2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht/Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den ~~an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften~~ Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs ~~für große Kapitalgesellschaften~~ aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 GO NRW einzugehen 2 Nr. 2 GO NRW einzugehen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird entsprechend § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs ~~für große Kapitalgesellschaften~~ durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. ~~Der~~ Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, sofern dieser zu erstellen ist, und den Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
6. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

7. Den Gesellschaftern stehen — unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG — die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.
8. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, sofern dieser zu erstellen ist, richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3~~2~~ Nr. 1 c GO NRW.
9. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
- ~~10. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.~~

§ 13

LeistungsverkehrRechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern

1. ~~Der Leistungsverkehr~~Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen ~~hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit müssen in einem angemessenen Austauschverhältnis stehen; wirtschaftliche Nachteile der Gesellschaft sind auszuschließen. Eine Vorteilsgewährung zugunsten von Leistung und Gegenleistung zu richten. Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen ist in jedem Fall auszuschließen. Als nahestehende Personen in vorstehendem Sinne gelten insbesondere Beschäftigte des Gesellschafters sowie nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 1 AO von Vertreter/innen der Gesellschaft.~~
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der ~~Die~~ bzw. die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm bzw. ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
3. Besteht aus Rechtsgründen gegen eine bzw. einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritte bzw. Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist ~~er~~dieser rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem die bzw. der Dritte ~~nahe steht~~nahesteht.
4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der ~~Finanzbehörde oder eines Finanzgericht~~hierfür zuständigen Prüfungsinstanzen durch die Beteiligten fest.

§ 14

Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.

2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 1. der Geschäftsanteil von einer Gläubigerin bzw. einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst gegen diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 2. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gezahlt wird.

§ 15 Einziehungsvergütung

1. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils. Dieser wird für beide Parteien bindend durch eine bzw. einen vom von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der IHK Münster zu benennende Sachverständige bzw. zu benennenden Sachverständigen festgestellt.
2. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft aufgrund steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
3. Die Einziehungsvergütung ist in 5 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist 6 Monate nach Vorliegen des oben genannten Gutachtens der bzw. des Sachverständigen durch ~~den Geschäftsführer~~ die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils 1 Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrags zur Zahlung fällig.
4. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist von der Fälligkeit der ersten Rate an mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise zu entrichten.

§ 16 Abtretungsverlangen statt Einziehung

Soweit die Einziehung des Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr zu bezeichnende Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann,

abgetreten wird. § 15 ~~dieser Satzung~~dieses Gesellschaftsvertrags gilt entsprechend für die Zahlung der Abtretungsvergütung.

§ 17

Ankaufsrecht

1. Die Gesellschafter verpflichten sich zur dauerhaften Gewährleistung der Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft in alleiniger kommunaler Trägerschaft. Sollte seitens eines Gesellschafters ein Verkauf von Gesellschaftsanteilen bzw. Teilen davon an private Dritte beabsichtigt sein oder sollte die unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung eines privaten Dritten an einem Gesellschafter in Rede stehen, hat dieser Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Jeder Gesellschafter kann sein Ankaufsrecht durch notariell beurkundete Annahmeerklärung bis zum Ablauf von drei Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens ausüben.
2. Das Ankaufsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Ankaufsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen – das Ankaufsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zueinander ausgeübt.
3. Der Verkaufspreis wird anhand der prozentualen Höhe des zu veräußernden Geschäftsanteils in Bezug auf das Eigenkapital der Gesellschaft ermittelt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,63 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatiert: Listenabsatz

Formatiert: Einzug: Links: 0,5 cm

§ 18

Transparenz

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender Vorschriften bzw. einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 108 GO NRW sind die durch Änderungen von § 108 GO NRW durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GVBl.NRW Ausgabe 2009 Nr. 44

Finanzierung von Verkehrsleistungen gemäß § 11 Nr. 1 lit. n)

Die Finanzierung von Verkehrsleistungen, die auf der Grundlage von direkt vergebenen Aufträgen gemäß § 11 Nr. 1 lit. n) erbracht werden, richtet sich ausschließlich nach Maßgabe des entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. Subunternehmer-Auftrags hierzu. Eine Pflicht der von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder Subunternehmer-Auftrag nicht betroffenen Gesellschafter zum Ausgleich von etwaigen Verlusten besteht insoweit ausdrücklich nicht. Sollte es dennoch zu einer finanziellen Belastung der anderen Gesellschafter kommen, hat der den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den Subunternehmer-Auftrag vergebende Gesellschafter die anderen von der Belastung freizustellen.

§ 19

~~1. S. 940f.) in Art. 4 zur Änderung von § 108 GO NRW genannten Regelungen zu berücksichtigen.~~

~~§ 18~~ Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) anzuwenden.

~~§ 1920~~ Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Times New Roman

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,5 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,63 cm + Einzug bei: 0 cm

Formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: Times New Roman

Formatiert: Listenabsatz

Formatiert: Einzug: Links: 0,5 cm



Entwicklung von allgemeinen, raumbezogenen Standards für die Grundschulen der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

26.06.2024 Beratung

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

27.06.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die allgemeinen, raumbezogenen Standards für die Grundschulen der Stadt Beckum gemäß Anlage zur Vorlage werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Eine immer vielfältiger werdende heterogene und auch inklusive Schülerschaft sowie eine zunehmende Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten führen dazu, dass sich die Anforderungen an ein bedarfsgerechtes und zukunftsfähiges Bildungsangebot verändern. Neben einer Anpassung der pädagogischen Rahmenbedingungen durch die Schulen selbst sind durch den Schulträger die schulorganisatorischen Grundlagen als auch die veränderten Bedarfe an die Raumnutzung in den Blick zu nehmen. Hier sind Anpassungen erforderlich, um den aktuellen Veränderungen Rechnung zu tragen und den Bedürfnissen der modernen Pädagogik zu entsprechen.

Die Rechtsgrundlagen für diesen Handlungsbedarf ergeben sich aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW). Hier sind insbesondere § 79 (Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude), § 80 (Schulentwicklungsplanung), § 92 (Kostenträger) sowie § 94 (Sachkosten) relevant.

Vor diesem Hintergrund wurde in den letzten Jahren eine externe Schulentwicklungsplanung durchgeführt, um die gesamte Schullandschaft der Stadt Beckum zu betrachten und auf dieser Grundlage weitere Schritte zur Umsetzung eines adäquaten Bildungsangebots für die Beckumer Schülerinnen und Schüler vorzubereiten. Hierzu wurde mehrfach im Schul-, Kultur- und Sportausschuss berichtet und entschieden.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung sind in verschiedenen Workshops sogenannte Raumkennzahlen unter Beteiligung der Schulen, der Politik und der Verwaltung entwickelt worden. Diese Raumkennzahlen legen einen Mindestbedarf an erforderlichem Schulraum für die Schulform Grundschule sowie für die weiterführenden Schulen fest. Sie sind damit unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten der betroffenen Schule die Grundlage für die weitere Bedarfsplanung. Aktuell werden für die Neubeckumer Grundschulen sowie für das Albertus-Magnus-Gymnasium Machbarkeitsstudien erarbeitet, die die Umsetzung von Varianten zur Sicherstellung des erforderlichen Raumbedarfs untersuchen. Die Machbarkeitsstudien für die Martinschule und das Kopernikus-Gymnasium Neubeckum sind für das Jahr 2025 vorgesehen.

Mithilfe dieser Kennzahlen ist eine Planung von Größe und Anzahl der verschiedenen pädagogisch erforderlichen Räume möglich, wie zum Beispiel allgemeine Unterrichtsräume sowie Gemeinschafts- und Ganztagsflächen. Daneben sind Flächen für die Verwaltung und die Lehrkräfte, Technik- und Nebenräume, Sanitärbereiche sowie Verkehrsflächen und Außenbereiche erforderlich und einzuplanen.

Bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sind neben den pädagogischen Anforderungen an die schulischen Räume auch die funktionalen Aspekte wie zum Beispiel Akustik, Belichtung, Beleuchtung und Belüftung sowie die Anforderungen an die Gebäudeausstattung angemessen zu beachten.

Des Weiteren spielen Punkte wie zum Beispiel Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Ästhetik eine Rolle.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, diese pädagogischen, baulichen und weiteren Anforderungen zu bündeln und einen einheitlichen Standard auf dem Weg zu einer ganzheitlichen und zukunftsfähigen Planung für die Schulen zu entwickeln.

In einem ersten Schritt hat die Verwaltung hierzu für die Grundschulen die Grundlage „Allgemeine, raumbezogene Standards für die Grundschulen“ entwickelt (siehe Anlage zur Vorlage). Diese Standards sind mit allen Grundschulleitungen abgestimmt worden.

Sowohl der Verwaltung als auch den Schulleitungen ist bewusst, dass es sich bei diesen Standards in einigen Bereichen um Anforderungen handelt, die nur bei einem Neubau vollständig umgesetzt werden können. Die Anforderungen an die Bestandsbauten sind bei der Schulentwicklungsplanung bereits in den Blick genommen worden. Bei diesen gilt es, die dort aufgezeigten Anforderungen mit Umorganisationen, Um- oder Anbauten zu erfüllen. Gleichwohl stellen diese Standards eine Idealvorstellung dar, die bei den weiteren Planungen für alle Grundschulen gelten soll.

Anlage(n):

Allgemeine, raumbezogene Standards für die Grundschulen

Allgemeine, raumbezogene Standards für die Grundschulen

I. Allgemeine Anforderungen

Für alle Schülerinnen und Schüler soll ein ganztägiger Lern- und Lebensraum geschaffen werden. Die Räume sollen pädagogisch vielfältig nutzbar sein und die zu erfüllenden Ansprüche von Ganzttag, Inklusion und Teamarbeit abdecken. Hierzu gehören eine angemessene Akustik, Belichtung, Beleuchtung und Belüftung.

Ein Leitsystem gewährleistet ein einheitliches und lückenloses Informations- und Orientierungssystem für alle Nutzenden.

Jede Schule sollte einen Versammlungsort haben, an dem sich die gesamte Schulgemeinde treffen kann.

Das Schulgebäude soll den folgenden Prinzipien folgen:

- Funktionalität
- Barrierefreiheit
- Nachhaltigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Flexibilität, Variabilität
- Ästhetik

II. Allgemeine Unterrichtsräume

Unterrichts- und Betreuungsräume

Die Unterrichtsräume sind nach Möglichkeit durch transparente Elemente von der Lernmitte aus einsehbar zu gestalten. Untereinander können sie durch Türen miteinander verbunden sein. Gleichzeitig soll ein ausreichender Sichtschutz bei Gefahrenlagen gewährleistet sein. Fläche, Ausrüstung und Ausstattung der Unterrichts-/Betreuungsräume müssen flexibel auf unterschiedliche Unterrichtsmethoden, für den Ganzttag und für verschiedene Präsentationsformen angepasst werden können.

- Raumnummern innenseitig neben Tür, Höhe Oberkante Zarge
- Medientechnik-Ausstattung: Aktivboards, WLAN, Datenanschlüsse
- Geeignete Systeme für Präsentationen (Whiteboard, Magnetstreifen etc.)
- Boden: Kautschukbelag oder Linoleum
- Wände: helle Dispersionsfarbe,
- Türbreite nach Erfordernis, transparente Ausbildung von Wandflächen zur Clustermitte

Differenzierungs- oder Gruppenraum/Inklusionsraum

1 Gruppen-/Differenzierungsraum ist 2 Unterrichtsräumen zuzuordnen. Transparente Elemente zwischen Klassenraum und Differenzierungsraum sind möglich.

Zusätzlich wird ein Inklusionsraum je Jahrgang eingerichtet. Von diesen soll einer als Ruheraum ausgestaltet werden.

Clustermittle

Die Clustermittle soll vielfältig nutzbar sein.

Im Eingangsbereich ist eine Garderobe vorzusehen mit Ablagemöglichkeiten für Tornister, Schuhe und Turnbeutel.

Ausreichend Stauraum für Lehr- und Lernmittel ist vorzusehen.

2 Waschplätze mit Papierspender und 4-teiliger Müllsammelstation sind in einer Nische einzuplanen.

Datenanschlüsse/Strom/Netzwerktechnik wie Klassenraum, Ausstattung nach Bedarf

Mehrzweck-/ Musikraum

Ein Mehrzweckraum ist je Zug eingeplant. Von diesen soll einer als Musikraum genutzt und daher zur Lagerung von Musikinstrumenten größer geplant werden. Der Schallschutz für die angrenzenden Räume des Musikraums ist einzuplanen.

In den anderen Mehrzweckräumen sollen Ausgussbecken mit Schlammfang installiert werden.

Medienausstattung wie Unterrichtsraum

III. Gemeinschafts- und Ganztagsflächen

Foyer

- Treffpunkt und Informationsaustausch
- multifunktionale Nutzung mit Mensa und/oder Aula
- Bodenbelag aus Betonstein
- Infoscreen (digitales schwarzes Brett)

Mensa/Aula

Räume sind multifunktional nutzbar:

- Speiseraum der Mensa mit angegliederter Küche – Einrichtung mit Tischen und Stühlen (Mittagessen)
- Mensa/Aula als Ort für schulinterne und schulexterne Veranstaltungen, Aufführungen, Präsentationen mit entsprechender technischer Ausstattung
- Lagerraum angrenzend für Tische und Stühle
- Bühne (fest verbaut oder mobil)
- Verdunklungsmöglichkeiten und differenzierte Beleuchtung
- Garderobebereich (schulisch und außerschulisch)
- barrierefreie Erschließung für die Verwendung auch außerhalb des regulären Schulalltags
- verschließbar zu anderen schulischen Bereichen
- Trinkwasserbrunnen frei zugänglich
- Bodenbelag aus Betonwerkstein (wie Foyer)
- mediale Ausstattung für multifunktionale Nutzung
- Handwaschbecken für Schülerinnen und Schüler

Mensaküche

- Vorgabe: Regenerierküche (Cook & Chill)
- Küchenbereiche: Aufbereitungsküche, Vorbereitung, Spülküche, Ausgabe-/Rückgabebereich, Trockenlager, Kühllager (Ausstattung in Edelstahl)
- Essensausgabe mit Warmhaltevorrichtung (Hustenschutz)
- Nebenräume/Lagerflächen: Personalaufenthaltsraum, -umkleide, WC mit Dusche, Putzmittel, Waschmaschine und Trockner, Müll im Freien
- Ein leistungsfähiges Be- und Entlüftungssystem im Mensa- und Küchenbereich ist zwingend erforderlich.
- Boden: Feinsteinzeug, Wände zargenhoch gefliest
- Daten: Telefone und WLAN
- Oberflächen leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- Erste-Hilfe-Schrank, Handwaschbecken, Spülbecken
- gewerbliche Spülmaschine (Starkstromanschlüsse, T°mind. 65°C)

IV. Verwaltung

Verwaltung/Lehrkräfte

Die Verwaltung befindet sich in zentraler Lage, möglichst im Erdgeschoss, und stellt einen zentralen Anlaufpunkt sicher. Zum Verwaltungsbereich gehören unter anderem Schulleitungsbüros, Sekretariat, Teamzimmer mit ausreichend Stauraum, OGS-Büro, Besprechungsräume (koppelbar), Raum für Schulsozialarbeit (wenn möglich von außen zugänglich), Raum für Erste Hilfe und Nebenräume. Doppel- und Mehrfachnutzungen sind anzustreben. Die Raumeinteilung sollte für flexible Nutzungen anpassbar sein. Alarmierungstableau für ELA-Anlage ist im Sekretariat einzuplanen.

Teeküchen (Verwaltung/Lehrkräfte)

- Zubereiten von Pausengetränken und kleinen Gerichten, ausreichende Kühlmöglichkeiten
- Boden: Linoleum oder Kautschuk (ggf. Anpassung an Flure)
- Wände: Fliesenspiegel im Arbeitsbereich, sonst Oberfläche glatt, gestrichen, abwaschbar

Für jeden Verbraucher ist eine eigene Wandsteckdose vorgesehen sowie ein separater Steckdosen-Stromkreis, um Wärmegeräte – wie zum Beispiel Mikrowelle, Kaffeemaschinen, Heißwasserbereiter – getrennt, zum Beispiel durch eine Zeitsteuerung, abschalten zu können.

V. Wirtschaftsflächen

Zugang, Windfang

- Haupteingangstür: automatisches Öffnen der Tür bei Betätigen eines Bedienelements und selbsttätiges Schließen

- außen Gitterroste gegen Grobschmutz
- Sauberlaufzone im gesamten Windfang

Flure, Verkehrsflächen

- Wandsockel: Höhe mindestens 1,50 m
- Bodenbelag aus Kautschuk (R9)
- Innentüren: sicherheitsverglaste Tür, Metall oder Holz, Türschließer gemäß Brandschutzkonzept; mit einem geringen Kraftaufwand zu öffnen und zu schließen (gemäß DIN); Türbreite nach Erfordernis

Treppen, Rampen

Oberboden, Treppen und Podeste aus Pflegegründen in einer Belagsart, zum Beispiel Kunststein oder durchgefärbte Feinsteinzeugfliesen in der erforderlichen Abriebklasse und Rutschfestigkeit

- Stufenbeläge aus Kunststein mit eingelassenem Kantenvorderprofil aus Hartgummi
- Stufenbeläge aus Fliesen mit eingelegten Edelstahlprofilkanten
- Treppengeländer in Metall mit Anstrich, Handlauf in Edelstahl oder Holz

Aufzug

Ausstattung des Aufzugs mit Schulsteuerung: während des Schulbetriebs können nur Inhaber von Schlüsseln, Codes oder Transpondern den Aufzug nutzen.

Der Standardbetrieb dient hingegen dem freien Aufzugseinsatz, z. B. bei Schulveranstaltungen mit externem Besucherverkehr.

- Größe 1,40 x 1,10 m für Rollstuhl und Begleitperson

WC-Anlagen

- **Pausen-WC-Anlage für Schülerinnen und Schüler**

Vom Schulhof zugänglich, getrennt nach Geschlechtern, alternativ geschlechterneutral mit gemeinsamem Vorraum, ohne Urinale

- **Stunden-WC-Anlagen für Schülerinnen und Schüler**

Eine Kabine pro Klasse

- **WC-Anlage für Menschen mit Einschränkungen (im Eingangs-/Mensabereich)**

Mit Dusche und höhenverstellbarer Liege

Geschlechtsneutrale Kabine mit diversem Symbol

- **WC Anlagen m/w/d für Lehrkräfte**

Geschlechterneutrale Kabinen mit Handwaschbecken



Digitale Schließanlage

Das Gebäude wird mit einer elektronischen Schließanlage ausgestattet.

Außenbereich

Neben einer Fläche für Parkplätze und Fahrrad- und Rollerabstellmöglichkeiten ist ein vielfältig nutzbarer Außenbereich mit Lagermöglichkeit und Möglichkeit zur Ausgabe von Spielgeräten vorzusehen.

Klausurtagung zum Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Durchführung einer nicht öffentlichen Klausurtagung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses zum Gewerbeflächenkonzept der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zugeordnet werden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Erstellung eines Gewerbeflächenkonzepts mit digitaler Darstellung ist ein Projekt der Wirtschaftsförderungsstrategie für den Standort Beckum. Ziele des Gewerbeflächenkonzepts sind eine umfassende Analyse der bestehenden Gewerbegebiete und Gewerbeflächen in der Stadt Beckum (Analysephase) und darauf aufbauend die Erarbeitung von Leitlinien, Entwicklungsperspektiven und Handlungsempfehlungen für bestehende und zukünftige Gewerbeflächen (Konzeptphase). Die Ergebnisse der Analysephase sind im Ausschuss für Stadtentwicklung am 14.12.2022 vorgestellt worden. Zwischenzeitlich liegt ein Entwurf für den konzeptionellen Teil vor.

Aufgrund von Umfang und Komplexität der Thematik schlägt die Verwaltung vor der öffentlichen Beratung die Durchführung einer nicht öffentlichen Klausurtagung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vor. Die Klausurtagung soll im Herbst 2024 stattfinden.

In der Klausurtagung sollen grundsätzliche und strategische Fragen der Entwicklung von Gewerbeflächen in Beckum erörtert werden. Übergeordnete Herausforderungen wie eine zunehmend an Bedeutung gewinnende nachhaltige und flächenschonende Gewerbeentwicklung sind dabei genauso in den Blick zu nehmen wie standortspezifische Gegebenheiten und Bedarfe. Vor diesem Hintergrund sollen sowohl die Neuausweisung von Gewerbeflächen als auch die Nachverdichtung und qualitative Aufwertung der bestehenden Gewerbegebiete sowie die Revitalisierung brachliegender Flächen im Rahmen des Gewerbeflächenkonzepts thematisiert werden.

Anlage(n):

ohne